

# JAHRESBERICHT 2022



## 01 BERICHTSTEIL

### 04

#### EDITORIAL

Das Vorwort von Direktor Andy Ryser

### 06

#### NEWTICKER 2022

Das Wichtigste in Kürze von Januar bis Dezember

### 08

#### EINGLIEDERUNGSBERICHT

Die Geduld zahlte sich aus

### 10

#### ARBEITGEBERANLASS

Mit Humor geht es leichter

### 13

#### AHV-REVISION

Der lange Weg zur AHV-Revision «Reform AHV 21»

### 15

#### KUNDENUMFRAGE

Kundinnen und Kunden «sehr zufrieden»

### 16

#### AHV-ZWEIGSTELLEN

Betreuung AHV-Zweigstellen

### 19

#### DAS QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM DES SVZ

Zertifizierung nach ISO 9001

### 20

#### 50 JAHRE DREI-SÄULEN-KONZEPT

Altersvorsorge breit abstützen

## 02 KENNZAHLEN

### 23

AUSGLEICHSKASSE, IV-STELLE, RECHTSDIENST

## 03 CORPORATE GOVERNANCE

### 40

AUSGLEICHSKASSE, IV-STELLE, FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

#### ZUR TITELSEITE:

#### NICHT NUR SAUBER – SONDERN STERIL

Die Belimed Life Science AG in Sulgen entwickelt und realisiert Prozesslösungen für die maschinelle Reinigung und Sterilisation von Produkten aller Art für die globale pharmazeutische Entwicklung und Produktion.

#### ZUR BILDSTRECKE:

Die porträtierten Unternehmen und Institutionen sind im Kanton Thurgau beheimatet und beim SVZ versichert.

### 45

RECHNUNGEN UND BILANZ

### 49

ORGANIGRAMM

### 50

DANK

# BERICHTTEIL

201

# GESCHÄTZTE LESERIN, GESCHÄTZTER LESER



Im vorletzten Jahr haben wir zahlreiche neue Sozialversicherungsleistungen eingeführt. Dazu zählen etwa die Vaterschaftsversicherung und die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Ihnen folgten zu Beginn des letzten Jahres eine tiefgreifende IV-Revision, die wir erfolgreich umgesetzt haben. Und bereits im Herbst des vergangenen Jahres hat das Volk einer umfassenden Revision des AHV-Gesetzes, der «Reform AHV 21», zugestimmt. Das revidierte Gesetz legt nicht nur die Erhöhung des Rentenalters für Frauen fest, es beinhaltet darüber hinaus zahlreiche weitere Änderungen, die bei der Stimmbevölkerung etwas weniger im Fokus gestanden hatten. Dazu zählt unter anderem eine grössere Flexibilisierung beim Eintritt ins Rentenalter. Dies bedeutet für die Ausgleichskassen absehbar einen deutlich höheren Beratungsaufwand.

Während die «Reform AHV 21» eine spürbare Wirkung für die Bevölkerung hat und deshalb im Fokus der Öffentlichkeit stand, war eine zweite Revision des AHV-Gesetzes, die «Modernisierung der Aufsicht», nicht unbedingt von allgemeinem Interesse. Diese zielt nämlich primär auf Anpassungen der Strukturen der Ausgleichskassen ab. Dazu zählt insbesondere die neu gestaltete und modernisierte Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung sowie die Familienzulagen in der Landwirtschaft. Damit verfolgen wir das Ziel einer stärkeren Risikoorientierung in der Aufsicht, einer verbesserten Governance sowie einer zweckmässigen Steuerung der Informationssysteme.

Die Aufsicht über die Invalidenversicherung wurde bereits mit der 5. IV-Revision optimiert, weshalb in diesem Bereich nur noch punktuelle Verbesserungen vorgenommen werden.

Die Aufsicht über die AHV ist seit 1948 nahezu unverändert geblieben. Mit der Modernisierung der Aufsicht sind nun alle Kantone verpflichtet, eine Verwaltungskommission einzusetzen.

Andy Ryser, Direktor



### **WO CHICORÉE DAS GANZE JAHR WÄCHST**

«Lass dich zart verführen, dein Chicorée.» So lautet der Slogan auf den Lastwagen der Stettfurter Gamper Chicorée AG. Das Unternehmen produziert seit 1978 ganzjährig frischen Chicorée und beliefert damit die ganze Schweiz. Das Gemüse, das im Dunkeln wächst, enthält viele wichtige Vitamine und Mineralstoffe und lässt sich vielseitig zubereiten.

# NEWTICKER 2022

## JANUAR

### REVISION IVG

Am 1. Januar 2022 trat die 7. Gesetzesrevision der Invalidenversicherung in Kraft. Nach einer umfassenden vorgängigen Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Blick auf die neuen Leistungen, Prozesse und Abläufe konnten die Änderungen problemlos umgesetzt werden.

## MÄRZ

### AUDIT DURCH ANDERE SVAS

Bis zur ISO-Zertifizierung im April 2022 mussten sämtliche Prozesse des SVZ intern geprüft werden. Mit dem Anschluss an den QMS-Verbund haben diese Audits beim SVZ die Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden, die Sozialversicherungen Glarus und das SVA Schaffhausen übernommen und zusätzlich eine wertvolle Aussensicht eingebracht.

## APRIL

### ISO-ZERTIFIZIERUNG

Nachdem Ende März 2022 die Zertifizierungsstelle der Schweizerischen Vereinigung für Qualitäts- und Management-Systeme (SQS) das SVZ auditiert hatte, erhielt das SVZ im April gleichen Jahres das ISO-Zertifikat. Das Qualitätsmanagementsystem des SVZ erfüllt seitdem die internationalen Anforderungen nach ISO 9001:2015.

## AUGUST

### IV-AUDIT DURCH DAS BSV

Vom 19. bis 29. Juli 2022 hat das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) das Audit für die IV vorgenommen. Das Audit-Team hat sich neben den Wirkungsindikatoren auch dafür interessiert, wie die IV-Stelle bei der Umsetzung der Gesetzesrevision vorgegangen ist. Dabei prüfte das BSV Unterlagen und Dossiers, analysierte Statistiken und Daten und führte verschiedene Interviews mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IV-Stelle des SVZ.

## MAI

### IIZ-NETZWERKTAG

Nach zweijähriger Corona-bedingter Pause fand am 5. Mai 2022 wieder der «IIZ-Netzwerktag Thurgau» statt. Der Anlass in Diessenhofen stand unter dem Motto «Den Dingen ihre Zeit geben». Im Mittelpunkt standen die Ressourcen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, damit sie den Arbeitsalltag für und mit Menschen optimal gestalten können.

## SEPTEMBER

### ABSTIMMUNG AHV-REVISION

Am 25. September 2022 haben Volk und Stände die Gesetzesreform «AHV 21» angenommen und damit die Finanzierung der AHV bis 2030 gesichert. Angenommen wurden dabei die Änderung des AHV-Gesetzes und der Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Reform tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

## SEPTEMBER

### IV-STELLEN-KONFERENZ, JAHRESTAGUNG BAD HORN

An der diesjährigen Plenartagung der IV-Stellen-Konferenz begrüsst der Kanton Thurgau in seiner Rolle als Gastgeber die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen kantonalen IV-Stellen. Die Mitglieder trafen sich am 8. September 2022 am schönen Bodensee im Hotel Bad Horn und profitierten von verschiedenen Referaten.

## OKTOBER

### WEGA

Nach zweijähriger Zwangspause war das SVZ wieder mit einem Messestand an der Weinfelder Gewerbeausstellung (WEGA) vertreten. Die Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche beantworteten den Besucherinnen und Besuchern Fragen und pflegten das persönliche Gespräch mit den Kundinnen und Kunden.

## NOVEMBER

### KUNDENBEFRAGUNG

Zwischen dem 15. November und dem 11. Dezember 2022 hat das SVZ erstmals eine Kundenzufriedenheits-Umfrage durchgeführt. Rund 1'200 Kundinnen und Kunden bewerteten die Qualität der Dienstleistungen des SVZ. Die durchschnittliche Bewertung über das vollständige Angebot hinweg fiel mit einer Note von 3.43 (von 4) sehr erfreulich aus. 92.7 Prozent der Befragten erteilten dem SVZ eine gute Note, und mehr als die Hälfte ist mit dem SVZ sogar «sehr zufrieden».

## DEZEMBER

### TEST CYBER-ANGRIFF

Im SVZ fand am 9. Dezember 2022 eine Übung der Cyber-Notfall-Organisation (CNO) statt. Dabei wurde von einer kompletten Verschlüsselung der Daten auf den Servern des SVZ ausgegangen. Gemeinsam mit der Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen (IGS) baute das SVZ innert weniger Stunden eine parallele Infrastruktur ausserhalb ihres eigenen Netzwerks erfolgreich auf, wodurch eine funktionierende IT sichergestellt werden konnte.

## AUSBLICK

### ADOPTIONSENTSCHÄDIGUNG

Am 1. Januar 2023 trat eine neue Sozialversicherungsleistung in Kraft. Erwerbstätige, die ein Kind von unter vier Jahren zur Adoption aufnehmen, haben Anspruch auf einen zweiwöchigen Adoptionsurlaub. Die Anspruchsvoraussetzungen sind dieselben wie für die Mutter- und Vaterschaftsentschädigung. Der zweiwöchige Urlaub muss innerhalb des ersten Jahres nach der Aufnahme des Kindes entweder tage- oder wochenweise bezogen werden.

# DIE GEDULD ZAHLTE SICH AUS

**Nach der obligatorischen Schulzeit wusste Corina Kaufmann nicht mehr weiter in ihrem jungen Leben und verfiel in eine tiefe Depression. Nach der Ausbildung zur Landwirtin und schweren Rückschlägen gelang es ihr – dank Integrationsmassnahmen der IV –, auf dem ersten Arbeitsmarkt Fuss zu fassen.**

— TEXT: ANDREAS HELLER

Das Gut Arenenberg, traumhaft gelegen über dem Untersee, ist ein topmoderner Landwirtschaftsbetrieb. Die Milchkühe liegen im offenen Stall quer durcheinander, so, wie es ihnen gefällt. Ist das Euter einer Kuh prall gefüllt, tritt sie von sich aus zum Melkroboter und lässt sich die Milch abpumpen. Roboter schaffen auch das Futter heran und helfen beim Entmisten.

Trotz High-Tech ist auf dem Arenenberg der Mensch keineswegs überflüssig. Die Maschinen können nicht alles, ausserdem müssen sie überwacht, gesteuert und gewartet werden. Aber auch die Tiere brauchen den Menschen: seine Nähe, seine Aufmerksamkeit, seine Zuneigung.

Corina Kaufmann erfüllt als ausgebildete Landwirtin EFZ laut dem Gutsleiter Hansjörg Hauser alle Aufgaben und Anforderungen «absolut zuverlässig» und mit «höchstem Engagement». Und wer sie im Milchstall bei der Arbeit beobachtet, der sieht sofort, dass sie anpacken kann und dass sie mit den ihr anvertrauten Tieren einen sorgsamem Umgang pflegt.

Mit Tieren zu arbeiten, ist Corina Kaufmann von Kind auf gewohnt. Sie ist auf einem Bauernhof im Thurgau aufgewachsen. Dennoch tat sie sich sehr schwer mit der Berufswahl. Nach der Schulzeit habe sie nicht gewusst, was sie mit ihrem Leben anfangen wolle, erzählt sie mit leiser Stimme. «Mir ging es gar nicht gut. Ich fiel in ein tiefes, schwarzes Loch». In Situationen mit vielen Menschen, in der Schule oder am Arbeitsplatz, entwickelte sie Ängste; sie hatte Schweissausbrüche, geriet in Atemnot, ihre Stimme versagte. Sie schämte sich dafür und zog sich in ihr Zimmer zurück, sprach kaum mehr.

Die Familie wusste nicht mehr weiter und suchte nach professioneller Unterstützung. Die Tochter kam in psychiatrische Behandlung, diagnostiziert wurden eine soziale Phobie sowie eine depressive Störung.

Nach längeren Aufenthalten in einer psychiatrischen Tagesklinik konnte Corina Kaufmann über die IV im Stift Höfli eine Ausbildung zur Landwirtin be-

ginnen. In der auf die Integration junger Menschen fokussierten gemeinnützigen Stiftung ging es ihr immer besser. Sie arbeitete tadellos und wurde auch psychisch stabiler. Nach der Ausbildung wurde ihr eine Leistungsfähigkeit von 90 Prozent attestiert. Sofort fand die frischgebackene Landwirtin EFZ auch eine Stelle in einem grösseren Melkbetrieb. Doch der Eintritt in den ersten Arbeitsmarkt verlief nicht wie erhofft. Schon nach sechs Monaten entwickelte die junge Landwirtin erneut eine schwere depressive Erkrankung, die einen teilstationären Aufenthalt in der psychiatrischen Tagesklinik notwendig machte.

Corina Kaufmann war damals 22 Jahre alt, ihr Leben schien ein Scherbenhaufen. Es wurden Gutachten erstellt, um die Arbeitsfähigkeit zu eruieren – die Prognosen waren ernüchternd. Nach zahlreichen Gesprächen und Abklärungen war Thomas Eisenhut, der Eingliederungsberater des SVZ, dennoch überzeugt, dass es Corina schaffen könnte. Im Rahmen einer Integrationsmassnahme der IV fand er für sie einen Platz im Landwirtschaftsbetrieb der Institution Schloss Herdern. In dieser Institution werden mehrheitlich geschützte Arbeitsplätze angeboten. Bei Corina Kaufmann ging es jedoch darum, sie mit einem



Corina Kaufmann bei ihrer täglichen Arbeit mit den Kälbern.



SVZ-Eingliederungsberater Thomas Eisenhut, Corina Kaufmann, Arenenberg-Gutsleiter Hansjörg Hauser (v. l. n. r.).

gezielten Aufbautraining für den ersten Arbeitsmarkt fit zu machen. Verantwortlich dafür war die Sozialpädagogin Faustina Peloso. «Ich wusste von Corina Kaufmanns Schwierigkeiten, ich kannte aber auch ihre Fähigkeiten», blickt sie zurück. «Wir begannen auf einem tiefen Niveau und steigerten kontinuierlich mit dem Arbeitspensum die Verantwortung über landwirtschaftliche Aufgaben und die Anforderungen von sozialen Fähigkeiten. Jede Woche wurde ein neues Ziel definiert, jeder nächste Schritt behutsam geplant.» Zuerst arbeitete die junge Landwirtin einen halben Tag im Stall und auf dem Feld. Dann wurde das Pensum langsam erhöht. Nach vier Monaten war sie bereit, es im ersten Arbeitsmarkt nochmals zu versuchen.

Im Frühling 2021 absolvierte sie eine erste Schnupperwoche auf dem Arenenberg. Thomas Eisenhut, der Eingliederungsberater, kannte das Landwirtschaftsgut und den Betriebsleiter Hansjörg Hauser. Er hatte den Eindruck, dass dieses Umfeld zu Frau Kaufmann passen könnte. «Der Betrieb hat eine gute Grösse, ist modern und offen für Neues, und Hansjörg Hauser ist ein empathischer Mensch, der die Dinge gut erklären kann.» Eine glückliche Fügung war, dass auf dem Gutsbetrieb schon bald eine Stelle frei wurde.

Um eine Überforderung zu vermeiden, erfolgte der Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt tageweise, und es wurde langsam gesteigert. Die Geduld zahlte sich aus. Heute zählt Corina Kaufmann zu den Stützen auf dem Gutsbetrieb. Im Januar dieses Jahres erhielt sie ihre Festanstellung.

Gutsleiter Hansjörg Hauser spricht von einer Win-Win-Situation. Er schätzt die neue Mitarbeiterin für ihre Zuverlässigkeit und ihre Vielseitigkeit. Im persönlichen Umgang sei sie zurückhaltend, doch angenehm und liebenswert. Er lobt Corina Kaufmann für ihren fürsorglichen Umgang mit den Tieren und ihre Motivation, Neues zu lernen. So hat sie sich kürzlich mit einer Arbeitskollegin für einen «Homöopathie im Stall»-Kurs angemeldet. Am Anfang sei sie noch etwas unsicher gewesen. Da musste man aufpassen, dass man sie nicht überforderte. Inzwischen sei Corina aber eine Bereicherung für das Team. «Sie hat den Knopf aufgemacht.» ■

# MIT HUMOR GEHT ES LEICHTER

**Nach einer zweijährigen Pause wurde am 30. August 2022 unter dem Titel «Humor als Erfolgsfaktor in der Arbeitswelt» der dritte Arbeitgeberanlass des SVZ durchgeführt. Rund 230 Arbeitgebervertreterinnen und -vertreter waren im Casino Frauenfeld zu Gast. Sie genossen ein abwechslungsreiches Programm und profitierten vom direkten Austausch untereinander.**

«Mit Humor können wir den Arbeitsalltag positiv beeinflussen und für viel Freude, Leichtigkeit und Spass sorgen.» Mit dieser Aussage startete die Gastreferentin Yvonne Villiger die dritte Ausgabe des SVZ-Arbeitgeberanlasses. Die Expertin für «Business Humor» sorgte ab der ersten Minute dafür, dass der Titel der Veranstaltung keine Theorie blieb. Da wurde viel und herzlich gelacht. Mehr noch: «Wenn wir lachen, lösen sich sofort alle Muskeln», erklärte Yvonne Villiger.

Gelöst und entspannt nahmen die 230 Gäste den ernsthafteren Teil in Angriff. In der Begrüssung und der Einführung durch SVZ-Direktor Andy Ryser und Gabriela Wagner, Leiterin Bereich IV-Stelle, schwang die unverhohlene Freude mit, nach der zweijährigen Corona-Pause endlich wieder einen Arbeitgeberanlass durchführen zu können.

## ERNSTE THEMEN

Anja Bossen, Abteilungsleiterin Eingliederung und Rente beim SVZ, erörterte den Gästen eingangs die Neuerungen der IV und zeigte auf, was sich seit Januar 2022 verändert hat. «Es bleibt das Ziel, die Eingliederung zu stärken und die Invalidität zu verhindern», erklärte sie. Dabei setze die IV-Stelle besonders auf eine gute Partnerschaft mit den Arbeitgebenden.

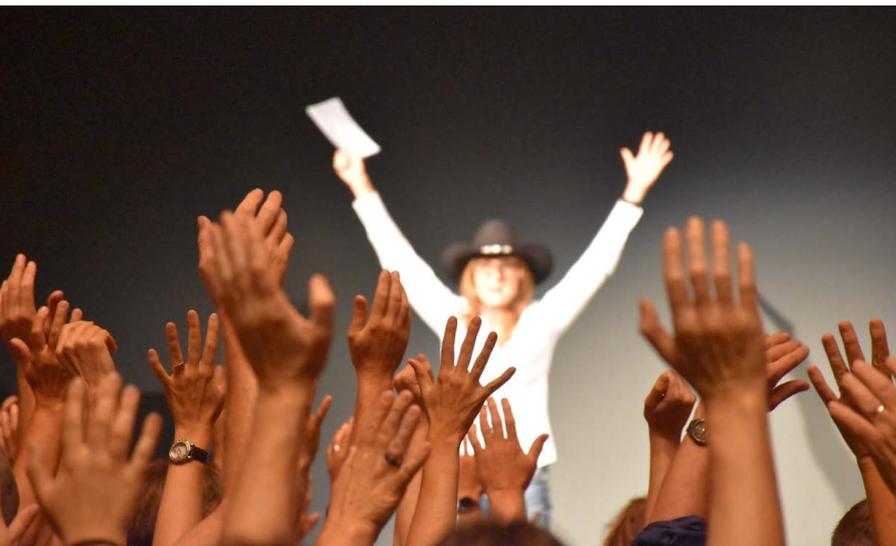
Für erhellende Fakten und Hintergründe sorgte der Kinder- und Jugendpsychologe Professor Allan Guggenbühl. Er leitet das Institut für Konfliktmanagement in Zürich. Unterstützt wurde er durch Tobias Kleger, Leiter Schulungen und Berater bei der Movis in Frauenfeld. «Man darf Jugendliche nie unterschätzen», stellte Guggenbühl seinem Referat voran. Er plädierte dafür, die Jugendlichen ernst zu nehmen und ihnen in wichtigen Situationen ein Echo und – wo



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben eine Tüte voll mit Humor und interessanten Informationen erhalten.

## ARBEITGEBERANLASS

Gespannt warten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Start des 3. Arbeitgeberanlasses.



Yvonne Villiger hat mit viel Körpereinsatz Humor vermittelt.

sinnvoll – auch ein Lob zu geben. Schliesslich sollten Vorgesetzte in gravierenden Situationen nicht zögern, Hilfe von aussen zu holen. Wie Konfliktbewältigung in der Praxis möglich ist, zeigte Tobias Kleger auf und zelebrierte das Lösungswort «Hilfe» an den fünf Fingern seiner Hand: «H für hinschauen, I für intervenieren, L für Leitungsfunktion wahrnehmen, F für fordern und fördern sowie E wie Experten hinzuziehen.»

### DIREKTER AUSTAUSCH

Es nahmen viele Vertreterinnen und Vertreter von wichtigen Partnerorganisationen an der Tagung teil. Dazu zählten unter anderem Expertinnen und Experten von Pro Infirmis, der Dargebotenen Hand, der Perspektive Thurgau, des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung, des Amtes für Gesundheit und des Schweizerischen Roten Kreuzes. Sie pflegten am Rand des offiziellen Teils einen regen Austausch.

Organisiert wurde der Anlass von Bettina Hugelshofer, Leiterin Team Eingliederung/Rente Süd beim SVZ. Sie bezeichnete ihn als grossen Erfolg: «Es herrschte eine tolle Stimmung, und ich habe von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern viele positive Rückmeldungen erhalten. Vieles davon kann ich auch für meinen Arbeitsalltag mitnehmen.» ■



## DER VIELSEITIGSTE ORT IM THURGAU

Bücher! Soweit das Auge reicht. Aber in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld gibt es viel mehr zu entdecken als spannende Seiten zwischen zwei Buchdeckeln: Reinschauen lohnt sich.

# DER LANGE WEG ZUR AHV-REVISION «REFORM AHV 21»

## DER BLICK ZURÜCK

Die Geburtsstunde des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) schlug im Jahr 1948. Seither wurde das Bundesgesetz in elf Revisionen dem gesellschaftlichen Wandel und damit den neuen sozialversicherungsrechtlichen Bedürfnissen angepasst. Die Gründe für die zahlreichen Revisionen lagen dabei nicht immer ausschliesslich in einer Verbesserung der bestehenden oder der Einführung neuer Leistungsansprüche. Sie gründeten auch in der Sorge um eine sichere Finanzierung des Vorsorgewerks für zukünftige Generationen. Der «politische Reifeprozess» von Gesetzesrevisionen der Alters- und Hinterlassenenversicherung dauert darum erfahrungsgemäss immer länger – von einigen Jahren bis hin zu Jahrzehnten.

## DAS SCHEITERN WEITERER REVISIONSVORHABEN

In den vergangenen 20 Jahren sind mehrere Revisionsversuche in der 1. Säule entweder bereits im Parlament oder später an der Urne gescheitert. Ihren politischen Höhepunkt erreichte die stockende Weiterentwicklung der 1. Säule bei der 11. AHV-Revision. Sie sah eine Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre vor und wollte die Witwenrenten einschränken. Das Stimmvolk lehnte diesen Revisionsvorschlag im Jahr 2004 prompt und klar mit 67.9 Prozent der Stimmen ab. Bei gleicher Gelegenheit verwarfen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger auch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer zugunsten der AHV und der IV. Der nächste Versuch einer 11. AHV-Revision scheiterte sechs Jahre später bereits im Parlament.

Die Vorlage für die «Altersvorsorge 2020» folgte auf dem Fuss. Sie wollte erstmals die 1. und die 2. Säule gleichzeitig reformieren. Vorgehen war eine Anhebung des Rentenalters der Frauen auf 65 Jahre in der AHV wie auch in der beruflichen Vorsorge, die Flexibilisierung des Altersrücktritts in beiden Versicherungen, eine Zusatzfinanzierung für die AHV mittels einer Anhebung der Mehrwertsteuer, die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der beruflichen Vorsorge und schliesslich die Einführung von Kompensationsmassnahmen zum Erhalt des Rentenniveaus. Die ziemlich komplizierten Gesetzgebungsvorlagen wurden allerdings in der Volksabstimmung im Jahr 2017 ebenfalls abgelehnt.

## 10. AHV-REVISION

Im Jahr 1997 wurde das 10. AHV-Revisionspaket in Kraft gesetzt. Damals wurden zahlreiche Leistungsverbesserungen wie die Einzelrente, die Witwenrente, das Einkommenssplitting, die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie die Möglichkeit des Rentenvorbezugs eingeführt. Vorwiegend aus finanziellen Überlegungen musste das Rentenalter der Frauen schrittweise von 62 auf 64 Jahre erhöht werden.

## DAS JA ZUR AHV-REVISION «REFORM AHV 21»

Nach einem langen Stillstand stimmte das Stimmvolk im September 2022 endlich wieder einer AHV-Revision zu. Mit dem Ja zur «Reform AHV 21» sagte es auch Ja zur finanziellen Stabilisierung der AHV bis ins Jahr 2030. Neben der Änderung des AHVG befürwortete das Stimmvolk auch den Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Auch diese Vorlagen waren miteinander verknüpft. Der Bundesrat hat das Datum für das Inkrafttreten der «Reform AHV 21» auf den 1. Januar 2024 festgelegt.

Die Reform wird das Rentenalter von Frauen und Männern vereinheitlichen. Der Begriff «Rentenalter» wird durch jenen des «Referenzalters» ersetzt. Bei den Frauen wird es in den nächsten Jahren schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr von 64 auf 65 Jahre erhöht. Frauen mit Jahrgang 1960, die im Jahr 2024 64-jährig werden, sind von dieser Erhöhung noch nicht betroffen. Ab dem Jahr 2028 gilt dann für sämtliche Frauen und Männer ein einheitliches Referenzalter von 65 Jahren.

## DAS REFERENZALTER DER FRAUEN VERÄNDERT SICH IN DEN KOMMENDEN JAHREN WIE FOLGT:

Jahr	Referenzalter Frauen	Betrifft Frauen mit Jg.
2024	64 Jahre (keine Erhöhung)	1960
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964

Frauen und Männer haben die Möglichkeit, ihre Altersrente zwischen 63 und 70 Jahren zu beziehen; für Frauen der Übergangsgeneration gilt der Rentenbezug bereits ab 62 Jahren. Das neue AHVG führt zudem den Teilrentenvorbezug wie auch den Teilrentenaufschub ein. Der Vorbezug zieht eine Rentenkürzung nach sich. Im Gegenzug hat der Gesetzgeber finanzielle Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit ab dem 65. Altersjahr in Form von Rentenzuschlägen gesetzt.

Mit der Annahme der «Reform AHV 21» hat das Stimmvolk auch der Verkürzung der Karenzfrist für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV von einem Jahr auf sechs Monate zugestimmt. Die mit der Revision verknüpfte Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer führt zu einer Erhöhung um 0.4 Prozent zugunsten der AHV.

### AUFSICHT IN DER 1. SÄULE WIRD MODERNISIERT

Nebst der Umsetzung der AHV-Revision «Reform AHV 21» steht im AHVG per 1. Januar 2024 mit der «Modernisierung der Aufsicht» eine weitere einschneidende Gesetzesrevision an. Sie will im Wesentlichen die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbsersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft modernisieren. Die Aufsicht wird sich stärker an den Risiken orientieren, die Governance verstärken und die Informationssysteme der 1. Säule zweckmässiger steuern.

Für die Optimierung der Governance sieht das revidierte AHVG vor, der kantonalen Ausgleichskasse mehr Unabhängigkeit zuzugestehen. Sie ist aus der Kantonsverwaltung auszugliedern. Für die IV-Stelle wird dieser Grundsatz aufgrund einer Anpassung im IVG sinngemäss ebenfalls gelten. Dafür ist eine vom Kanton unabhängige Verwaltungskommission als oberstes Organ der Ausgleichskasse zu bestellen. Sie ist unter anderem für die administrative und personelle Aufsicht über die Ausgleichskasse und für die personelle Aufsicht über die IV-Stelle zuständig und beaufsichtigt zudem die vom Kanton der Ausgleichskasse und der IV-Stelle übertragenen Aufgaben. Aufsichtsbehörde bleibt dabei weiterhin das Bundesamt für Sozialversicherungen.

Diese einschneidende organisatorische Anpassung muss jeder Kanton innerhalb einer Frist von maximal fünf Jahren umsetzen. Der Kanton Thurgau plant, die nötig werdenden Änderungen in den kantonalen Gesetzen auf den 1. Januar 2025 in Kraft treten zu lassen.

# KUNDINNEN UND KUNDEN «SEHR ZUFRIEDEN»

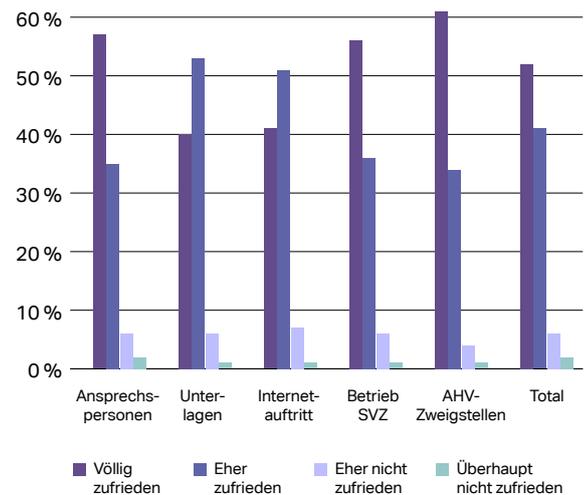
Das erste Mal in seiner Geschichte führte das SVZ zwischen dem 15. November und dem 11. Dezember 2022 eine Kundenbefragung durch, um messbare Hinweise über die Kundenzufriedenheit zu erhalten. Die Ergebnisse waren hilfreich und lassen mannigfache Schlüsse über das Ansehen und die Akzeptanz des SVZ zu. Darum wird das SVZ künftig in regelmässigen Abständen weitere Kundenbefragungen durchführen. Sie sollen aufzeigen, ob Verbesserungen stattgefunden haben und in welchen Bereichen noch Optimierungspotenzial vorhanden ist. Die Umfrage betraf sämtliche Kundengruppen, wodurch die heterogene Struktur repräsentativ abgebildet werden konnte.

**92 %**  
der Kundinnen und Kunden erachten das Angebot des SVZ als gut bis sehr gut.

## POSITIVE RESULTATE

Die Umfrage ergab, dass die Kundinnen und Kunden die Freundlichkeit, die Kompetenz, die Hilfsbereitschaft sowie den direkten Kontakt mit den Mitarbeitenden der AHV-Zweigstellen und des SVZ sehr schätzen. Die Zuverlässigkeit der Rentenzahlungen wurde von den Leistungsempfängerinnen und -empfängern positiv erwähnt. Über 92 Prozent der befragten Kundinnen und Kunden erachten das Angebot des SVZ als gut bis sehr gut, wovon eine Mehrheit der Befragten mit dem SVZ «völlig zufrieden» ist.

Im digitalen Bereich garantiert das Tool «AHV easy» den Kundinnen und Kunden eine rasche onlinebasierte Abwicklung der Geschäfte und fördert die effiziente Zusammenarbeit des SVZ mit den Arbeitgebenden und Selbständigerwerbenden. Die Befragten wünschen sich dabei den weiteren Ausbau des digitalen Angebots.



## WÜNSCHE ZUR VERBESSERUNG

Die Befragten sehen ein Optimierungspotenzial bei den bereitgestellten Unterlagen sowie beim Auftritt im Internet. Hier wünschen sich die Kundinnen und Kunden mehr Übersichtlichkeit, damit sie relevante Informationen zu den Sozialversicherungen rascher finden. Merkblätter und Informationsbroschüren sollen zudem den Inhalt einfacher und dadurch verständlicher vermitteln.

Die Vorschläge der Kundinnen und Kunden fliessen nun direkt in die Projektplanung beim SVZ ein. Derzeit arbeitet das SVZ daran, die Navigation auf seiner Webseite zu vereinfachen und inhaltlich zu überarbeiten.

Auf die künftigen Kundenbefragungen freut sich das SVZ schon jetzt und ist gespannt, wie sich die Meinungen der Kundinnen und Kunden entwickeln werden. Das SVZ setzt weiterhin alles daran, den Kundenbedürfnissen gerecht zu werden und die Kundenzufriedenheit durch verbesserte Dienstleistungen zu erhöhen. ■

# BETREUUNG AHV-ZWEIGSTELLEN

Das SVZ hat die Betreuung der AHV-Zweigstellen Mitte 2021 entscheidend reorganisiert und passt sie weiterhin laufend an. Eine chronologische Aufarbeitung der verbesserten AHV-Zweigstellenbetreuung:



## AUFGABEN DER AHV-ZWEIGSTELLEN

Jede politische Gemeinde im Kanton Thurgau führt eine eigene AHV-Zweigstelle. Sie ist erste Anlaufstelle bei allen Fragen zu den Sozialversicherungen und wirkt bei der Erfassung von Beitragspflichtigen, der Festsetzung von Leistungen und dem Mutationswesen mit.

Gemeinsam mit dem Verband der AHV-Zweigstellen des Kantons Thurgau hat das SVZ die Aufgaben der AHV-Zweigstellen in einem Pflichtenheft festgehalten.

## ZENTRALE ZWEIGSTELLENBETREUUNG

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertreter der AHV-Zweigstellen und des SVZ gelangte zur Erkenntnis, dass die AHV-Zweigstellen einer umfassenden Betreuung durch das SVZ bedürfen. Hierfür schuf das SVZ im Februar 2021 eine neue Stelle mit dem Auftrag, diese Betreuung zu reorganisieren, als zentrale Ansprechperson für die AHV-Zweigstellen zu fungieren und eine einheitliche Kommunikation sicherzustellen.

## AUSTAUSCH UND SCHULUNG FÖRDERT ZUSAMMENARBEIT UND VERSTÄNDNIS

Das Ziel der AHV-Zweigstellen und des SVZ besteht darin, der Bevölkerung den Zugang zu den Grundleistungen der sozialen Sicherheit durch eine optimale Beratung und Unterstützung sicherzustellen. Dabei unterscheiden sich die Aufgaben: Die AHV-Zweigstellen übernehmen als Aussenstellen des SVZ in erster Linie die Beratung der Kundinnen und Kunden sowie das Einholen der benötigten Unterlagen. Dadurch stehen sie im persönlichen Kontakt mit der Bevölkerung. Die Entscheide über eine Leistungszusprache obliegt hingegen der Ausgleichskasse.

Im Kanton Thurgau wirken insgesamt 80 AHV-Zweigstellen. Damit alle über das gleiche Know-how verfügen und kantonsweit einheitlich auftreten, sind Schulungen und ein regelmässiger Austausch zwischen dem SVZ und seinen Aussenstellen wichtig. Deswegen bietet das SVZ neuen Leiterinnen und Lei-

tern auf ihrer jeweiligen AHV-Zweigstelle eine Einführung in die anspruchsvollen Aufgaben an. Daneben finden regelmässig zweitägige Schulungen im SVZ statt. Zudem beteiligt sich das SVZ mit bis zu 50 Prozent an den Kosten der Ausbildung zur/zum «Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter Sozialversicherungen edupool.ch». Mit dieser Ausbildungsinitiative bringt das SVZ den Betreuerinnen und Betreuern der Zweigstellen seine Wertschätzung für ihre Arbeit zum Ausdruck und fördert damit auch eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

### KONTROLLBESUCHE

Alle drei Jahre besucht die verantwortliche Person des SVZ die einzelnen AHV-Zweigstellen. Der Austausch betrifft die Aufgaben im Bereich der Beratung, die Unterstützung beim Beschaffen von Unterlagen und das Mutationswesen.

Ebenso wichtig dabei ist der unkomplizierte Austausch zwischen SVZ und Zweigstelle. Viele Fragen und Unklarheiten können unbürokratisch erörtert und Verbesserungen pragmatisch angegangen werden.

### HILFSMITTEL

Mit der Zweigstellenapplikation (ZAP) können AHV-Zweigstellen bestehende Leistungsansprüche, ergangene Verfügungen und weitere Informationen über die Kundinnen und Kunden über eine sichere Verbindung einsehen. Weiter bietet ZAP die Möglichkeit, dem SVZ Mutationen rasch mitzuteilen und Unterlagen auf elektronischem Weg direkt einzureichen. Durch diesen sicheren Austausch können die AHV-Zweigstellen ihre Aufgaben sicher und noch effizienter erfüllen.

Das SVZ beabsichtigt, auch das Extranet zu überarbeiten, damit es den AHV-Zweigstellen als zusätzliches wichtiges Hilfsmittel zur Verfügung steht. In Zukunft sollen darauf nützliche Anleitungen, Checklisten und Praxisbeispiele für die Zweigstellen verfügbar sein. Die Arbeiten hierfür haben im letzten Jahr begonnen und sollen im Frühling 2023 abgeschlossen sein.

### ZUKUNFT

Im Jahr 2023 lädt das SVZ das Personal sämtlicher AHV-Zweigstellen erstmals zu einem Netzwerkpéro ins SVZ ein; auch die Mitarbeitenden der Ausgleichskasse werden anwesend sein. Dieser Anlass bietet eine grosse Chance, sich gegenseitig kennenzulernen und auszutauschen. Dadurch sollen das gegenseitige Verständnis erhöht, allfällige Berührungspunkte abgebaut und die Zusammenarbeit verbessert werden. ■

**DIE SCHIFFSCREW  
MIT VIELEN FREUNDEN**

In Lengwil hat die Bootswerft Rolf Müller AG seit mehr als 50 Jahren die Nase im Wind. Viel Leidenschaft und ein hoher Anspruch an Qualität sind hier stets mit an Bord.



# ZERTIFIZIERUNG NACH ISO 9001

**Seit April 2022 ist das SVZ nach der international anerkannten ISO-Norm 9001:2015 zertifiziert. Das Qualitätsmanagementsystem erfüllt damit sämtliche Anforderungen dieser Norm; und die Zertifizierung bestätigt, dass sich das SVZ mit diesen Themen seriös auseinandersetzt.**

## WAS BEDEUTET QUALITÄT?

«Das ist ein Qualitätsprodukt» und «Was für eine qualitativ hochwertige Arbeit» sind Sätze, die wir alle schon gehört oder gesagt haben. Doch wofür steht der Begriff «Qualität»?

Man stelle sich ein Hotel in den Alpen vor: herrlicher Ausblick, frische Luft, schöne Wellnessanlage. Und andererseits eine lange Autofahrt, nach der man abends müde eine Übernachtungsmöglichkeit sucht. Hier zählten die Nähe zur Autobahn, das 24-Stunden-Check-in und eine einfache, zweckmässige Übernachtung. Beide Beispiele zeigen die Spannweite des Begriffs «Qualität» auf: Er umschreibt die unterschiedlichen Anforderungen, die sich zum Zeitpunkt der Übernachtung ergeben.

Der Begriff «Qualität» stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie «Beschaffenheit». Doch die heutige Bedeutung ist um einiges vielschichtiger. Der Begriff umschreibt die Erfüllung von Bedürfnissen spezifischer Anspruchsgruppen.

Für ein Unternehmen hat der Begriff verschiedene Dimensionen. Zum einen soll die Leistung oder das Produkt den Anforderungen und Erwartungen der Kundinnen und Kunden entsprechen. Hierzu ist die Qualität der Prozesse massgebend. Sie müssen beherrscht und kontinuierlich verbessert werden. Und nicht zuletzt ist für ein Unternehmen auch die Qualität der Führung eine wichtige Dimension, da sie weitgehend auch die Ausrichtung des Unternehmens vorgibt.

## WAS IST EIN QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM?

Ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) umfasst alle Prozesse, die ein Unternehmen dafür aufwendet, um das System, die Prozesse sowie die Produkte und Leistungen zu prüfen und stetig zu verbessern.

Durch die Zertifizierung weist eine externe, unabhängige und anerkannte Stelle nach, dass das QMS des SVZ den international geltenden Anforderungen der Norm entspricht. Auch Artikel 66 des per 1. Januar 2024 revidierten AHV-Gesetzes für die Ausgleichskassen schreibt ein solches Qualitätsmanagementsystem und ein internes Kontrollsystem vor. Hinter dem Kürzel «ISO» verbergen sich die weltweit anerkannten Normenstandards der International Organization for Standardization mit Sitz in Genf.

## QMS-VERBUND MIT APPENZELL AUSSERRHODEN, GLARUS UND SCHAFFHAUSEN

Der Ablauf einer Zertifizierung folgt einem vorgegebenen Schema. Jedes Jahr findet eine Prüfung, genannt Audit, durch die Zertifizierungsstelle statt. Noch vor diesen externen Audits sollen die Prozesse in einem internen Audit geprüft werden. Üblicherweise geschieht dies durch unternehmensinterne Auditorinnen und Auditoren. Das SVZ hat sich vorgängig zur Erstzertifizierung dem QMS-Verbund von Sozialversicherungen Appenzell Ausserrhoden, Sozialversicherungen Glarus und Sozialversicherungsamt Schaffhausen angeschlossen. Die internen Audits werden in diesem Verbund gegenseitig durchgeführt. Dies bringt einen intensiven Austausch untereinander, eine kritische Hinterfragung der auditierten Prozesse durch Aussenstehende und fördert das Lernen voneinander.

Durch die regelmässigen Audits setzt sich das SVZ wiederholt mit den qualitätsrelevanten Themen auseinander und entwickelt sich so stetig weiter. Die Audits durch externe Expertinnen und Experten – die auch andere Branchen auditieren – führen zu einem Transfer von bewährten Methoden anderer Unternehmen und Branchen, die in Empfehlungen als Resultat der Audits münden. Das SVZ setzt sich mit diesen Empfehlungen kritisch auseinander und hinterfragt dadurch die eigenen Prozesse regelmässig. Dadurch ist eine laufende Verbesserung der internen Prozesse des SVZ gewährleistet. ■

# ALTERSVORSORGE BREIT ABSTÜTZEN

**Das Schweizer Stimmvolk nahm im Dezember 1972 das Drei-Säulen-Konzept mit der staatlichen, der beruflichen und der privaten Vorsorge in die Verfassung auf. Die Mehrheit war somit überzeugt, dass ein solches System am besten geeignet ist, die Altersvorsorge zu sichern.**



Das Drei-Säulen-Konzept funktioniert und sichert die Altersvorsorge.

Ausgangspunkt für den Vorschlag eines Drei-Säulen-Konzepts bildeten die Diskussionen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die bisherige (minimale) Grundrente sollte ausgebaut und in eine Altersrente umgewandelt werden. Die neue ausgebaut Leistung sollte es allen Rentnerinnen und Rentnern ermöglichen, ihren früheren Lebensstandard beizubehalten. Diese Überlegungen fanden auch in verschiedenen Nachbarländern statt, man sprach von einer «zweiten Rentenstufe». Im Gegensatz zur schweizerischen Lö-

sung wurden aber die erweiterten Systeme in Nachbarländern wie Italien, Deutschland und Österreich weiterhin durch ein Umlageverfahren finanziert. Vereinfacht heisst dies: Die Beitragseinnahmen («Prämien») eines Jahres müssten die Auslagen (Renten) decken.

## GEBURT DES DREI-SÄULEN-SYSTEMS

Die Schweiz schlug einen anderen Weg ein. 1972 entschied das Volk an der Urne, der damals sogenannten

Drei-Säulen-Doktrin zu folgen. Nicht ein Umlageverfahren, sondern drei verschiedene ineinanderspielende Systeme sollen die Altersvorsorge sichern. Das Schweizer System sah eine staatliche Grundversicherung im Umlageverfahren vor. Im Kapitaldeckungsverfahren soll die zweite Säule für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende finanziert werden. Ein individuelles und steuerprivilegiertes Sparen bildete die dritte Säule. Das im europäischen Vergleich einzigartige System gewann mit der Verankerung der einzelnen Säulen in der Bundesverfassung zusätzlich an

**Nicht ein Umlageverfahren, sondern drei verschiedene ineinanderspielende Systeme sollen die Altersvorsorge sichern.**

Bedeutung. Ebenfalls einen schweizerischen Weg beschritt man mit der Einführung eines Obligatoriums für Arbeitnehmende bei der zweiten Säule. In vielen anderen Ländern ist die Mitgliedschaft bei einer Pensionskasse bis heute freiwillig.

#### DAS SYSTEM FUNKTIONIERT

Trotz Kritik darf man heute die Feststellung machen: Das System hat sich grundsätzlich bewährt. Der grösste Vorteil ist dabei die Risikoverteilung auf die drei verschiedenen Säulen. Die erste Säule steht im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung, die zweite Säule reagiert auf die Entwicklungen an den Finanzmärkten (Erträge), und die dritte Säule lässt einen individuell abgestimmten Spielraum zu.

Dank verschiedener Reformen ist es bisher gelungen, das sozialpolitische und das finanzielle Gleichgewicht zu wahren und das System an veränderte Rahmenbedingungen und gesellschaftliche Bedürfnisse anzupassen. Auch wenn es nicht immer einfach ist, die verschiedenen Positionen unter einen Hut und eine Reform zum Erfolg zu bringen.

#### ZUKUNFT

Sich auf dem Erreichten auszuruhen, geht aber nicht. Es stehen grosse Herausforderungen an wie der demografische Wandel, der Trend zu mehr Teilzeitarbeit, neue Lebensformen, Trends an den Finanzmärkten und die Verteilung der Anlagerisiken. Alles Faktoren, die sich auf Stabilität, Sicherheit und Finanzierung der drei Säulen auswirken. Die Kunst wird sein, diese wichtigen Grundwerte mit der hohen Flexibilität und der zunehmenden Geschwindigkeit unserer Zeit zu verbinden und die «richtigen» Reformen weiter voranzutreiben. Ziel muss sein, dass das Drei-Säulen-Konzept auch weiterhin eine Erfolgsgeschichte bleiben kann. ■

#### DIE DREI SÄULEN IM ÜBERBLICK

##### 1. SÄULE: EXISTENZSICHERUNG

Die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) sichert zusammen mit der Invalidenversicherung (IV) und den Ergänzungsleistungen (EL) den minimalen Grundbedarf der Bevölkerung und sorgt für die Existenzsicherung im Alter, im Todesfall und bei Invalidität. Die AHV finanziert sich hauptsächlich nach dem Umlageverfahren: Das von den aktiven Versicherten einbezahlte Geld fliesst direkt zu den Pensionierten und Hinterbliebenen. Ein Viertel der ausbezahlten Gelder stammt zudem aus Steuern und Abgaben.

##### 2. SÄULE: GEWOHNTER LEBENSSTANDARD

Die berufliche Vorsorge (BVG) ermöglicht es, den gewohnten Lebensstandard im Alter angemessen weiterzuführen. Erwerbstätige sind ab einem definierten BVG-Mindestlohn obligatorisch bei einer Pensionskasse (PK) versichert. Selbständigerwerbende können sich freiwillig einer PK anschliessen. Das System funktioniert nach dem Kapitalde-

ckungsverfahren. Die Versicherten sparen bei ihrer PK eigenes Kapital an, das sie später als Leistung wieder erhalten. Die Auszahlung erfolgt meist in Form einer Rente. Zu den Einzahlungen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber kommen die Zinsen, welche die PK mit dem angelegten Geld erwirtschaften.

##### 3. SÄULE: INDIVIDUELLE BEDÜRFNISSE

Die dritte Säule ist eine freiwillige private Vorsorge. Mit ihr sollen im Alter zusätzliche individuelle Bedürfnisse gedeckt werden. Die Einzahlungen in die Säule 3a können von den Steuern abgezogen werden und bleiben – mit gewissen Ausnahmen – bis zur Pensionierung gebunden. Die dritte Säule folgt dem Sparkassenprinzip: Persönliche Einzahlungen auf ein entsprechendes Bankkonto, in ein Wertpapierdepot oder in eine kombinierte Lebensversicherungspolice werden samt Zinsen im Alter wieder ausbezahlt.

## VIELFÄLTIGES LEBEN IN KLOSTERMAUERN

Willkommen im Kloster  
Fischingen. Im über 900-jähri-  
gen nationalen Baudenkmal  
gibt es vieles zu besuchen, zu  
erleben oder zu erfahren:  
ein Seminarhotel, ein Restau-  
rant, ein Mediationszentrum,  
eine Schreinerei, die einzige  
Klosterbrauerei der Schweiz,  
einen Kulturbetrieb, eine  
Schule sowie die Barockkirche.



# KENNZAHLEN

2022



## VERSICHERUNGSBEITRÄGE

559

MIO. FRANKEN



## VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

1'300

MIO. FRANKEN



## HUMAN RESOURCES

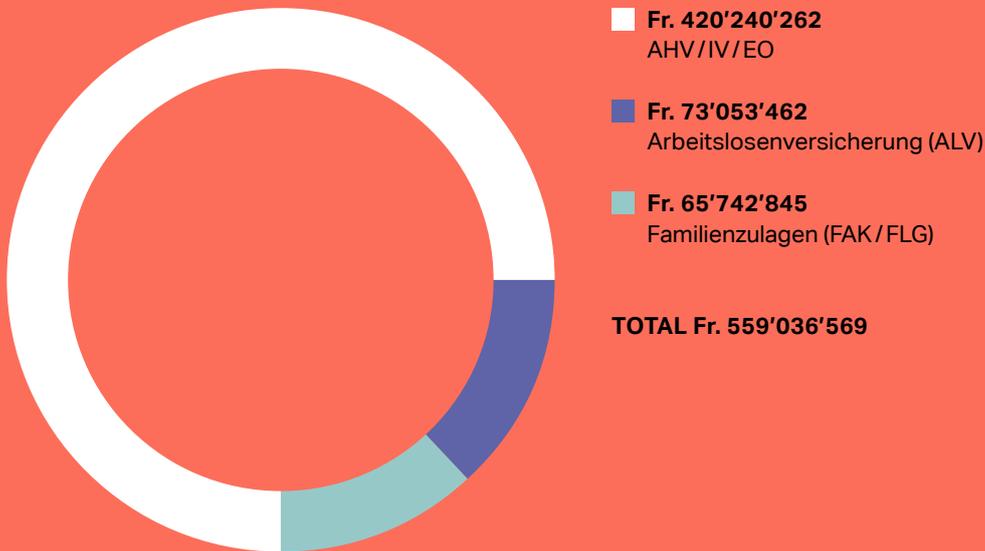
208

169

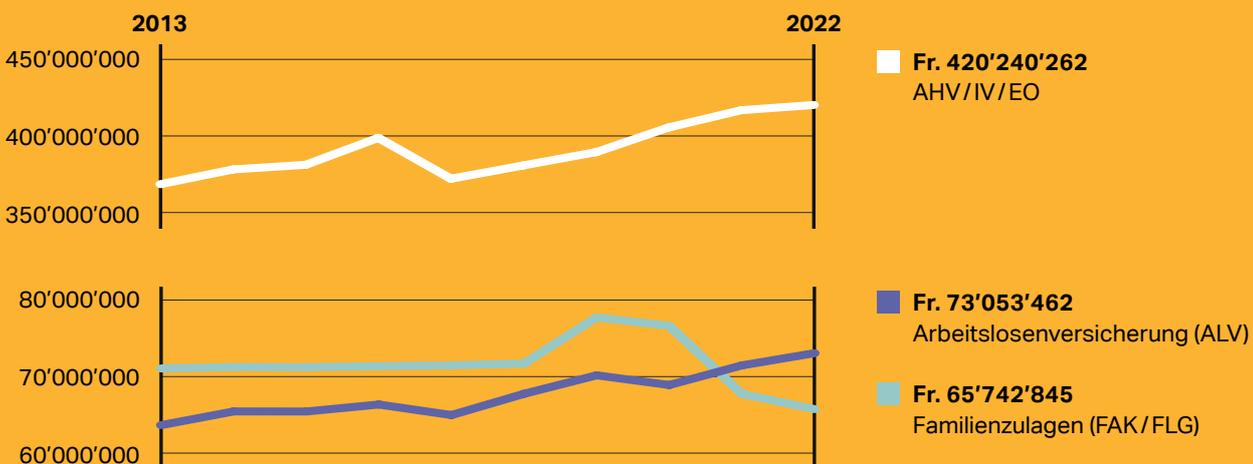
MITARBEITENDE

VOLLZEITSTELLEN

# ÜBER 559 MIO. FRANKEN EINNAHMEN



## ENTWICKLUNG DER BEITRAGSEINNAHMEN

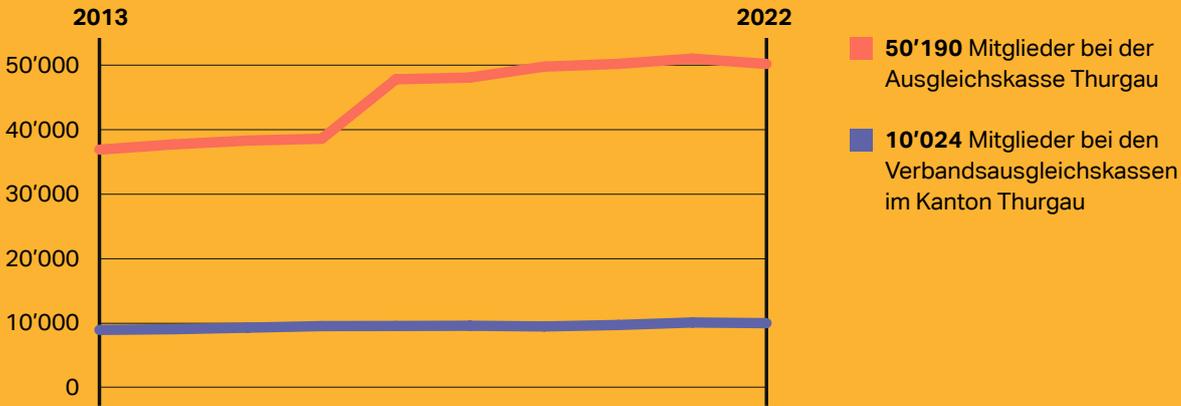


Die Beitragseinnahmen stiegen im Jahr 2022 marginal an. Beitragspflichtig sind alle erwerbstätigen Personen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres sowie nicht erwerbstätige Personen, beispielsweise Studierende, ab 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Studierende, die gleichzeitig erwerbstätig sind, entrichten Beiträge ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Personen, die über das «AHV-Rentalter» hinaus erwerbstätig bleiben, sind weiterhin beitragspflichtig, allerdings nur für

den Teil, der Fr. 1'400 pro Monat bzw. Fr. 16'800 pro Jahr und Arbeitgeberin oder Arbeitgeber übersteigt.

Die Beitragseinnahmen im Bereich der Familienzulagen (FAK) waren im Vorjahr, verglichen mit dem Jahr 2020, wegen der Senkung des Beitragssatzes per 1. Januar 2021 von 1.8 auf 1.5 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens stark zurückgegangen. Im Jahr 2022 verringerten sie sich im Vergleich zum Vorjahr nur leicht.

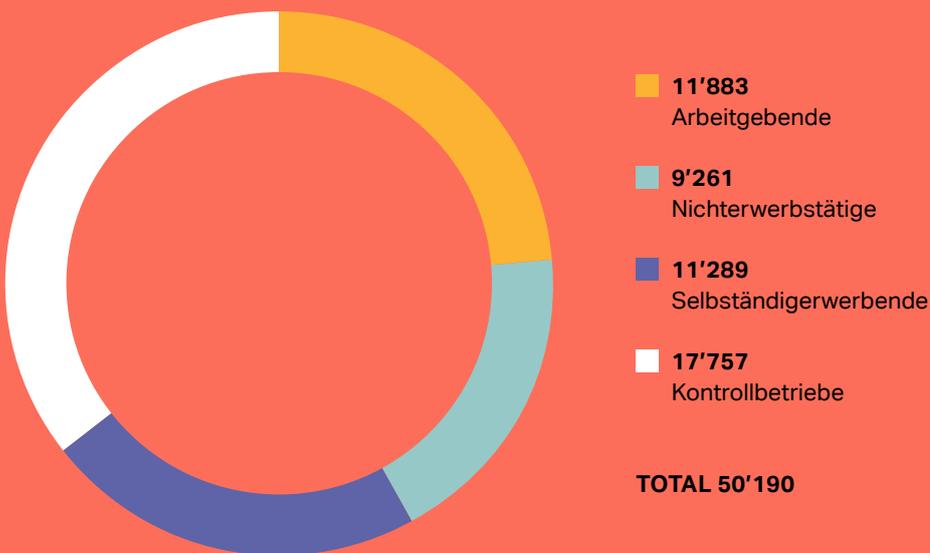
# ÜBER 50'000 MITGLIEDER



Der Mitgliederbestand bei der kantonalen Ausgleichskasse setzt sich aus Arbeitgebenden, Nichterwerbstätigen, Selbständigerwerbenden und sogenannten Kontrollbetrieben zusammen. Bei den Arbeitgebenden handelt es sich um juristische Personen (Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften), Hausdienstarbeitgebende

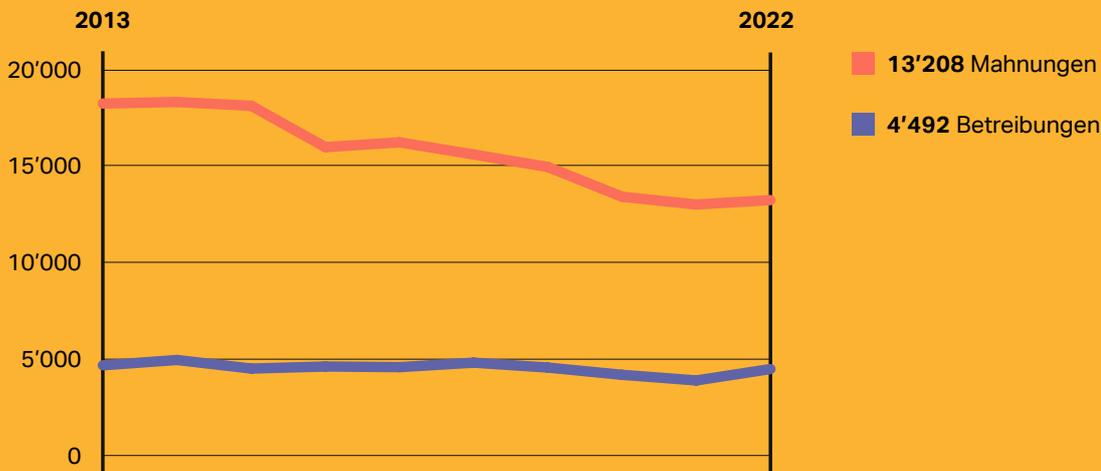
und natürliche Personen (Selbständigerwerbende mit Personal). Unter dem Begriff «Kontrollbetriebe» sind einerseits Unternehmen (juristische Personen) ohne Personal und andererseits Selbständigerwerbende (natürliche Personen) ohne Personal zusammengefasst.

## MITGLIEDERSTRUKTUR



Im Jahr 2022 hat der Mitgliederbestand abgenommen (2021: 51'011). Ausser bei den Kontrollbetrieben wurde bei allen Mitgliederkategorien eine leichte Abnahme festgestellt.

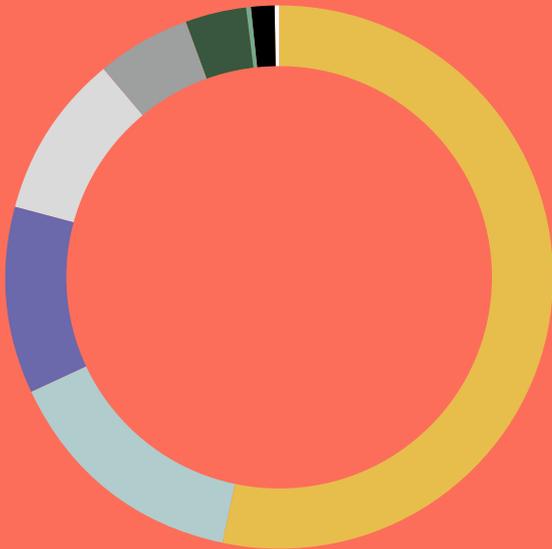
# BEITRAGSBEZUG



Die laufenden Renten und die anderen Leistungen von AHV, IV und EO werden nach dem Umlageverfahren finanziert, indem mit den Beiträgen (Einnahmen) die laufenden Leistungen (Ausgaben) gedeckt werden. Damit dieser Finanzierungsmechanismus funktionieren kann, haben die Ausgleichskassen einen zeitlich engen gesetzlichen Rahmen für den Beitragsbezug. Die Sozialversicherungsbeiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Erfolgt dies nicht fristgerecht, wird spätestens nach 40 Tagen mittels gebührenpflichtiger Mahnung an den Ausstand erinnert. Nach 60 Tagen werden die Beiträge auf dem Betreibungsweg eingefordert. Verzugszinsen sind bereits nach 30 Tagen geschuldet.

Im Jahr 2022 wurden 13'208 Mahnungen verschickt und 4'492 Beteiligungen eingeleitet. Für 2'288 Forderungen (2021: 2'443) musste ein Fortsetzungsbegehren beim Beteiligungsamt eingereicht werden. Ausserdem hat die Ausgleichskasse in 108 Konkursen (2021: 54) ihre Forderungen geltend gemacht. Dabei verblieben in 27 Konkursen (Vorjahr: 20) mit einer Lohnsumme von total 4.7 Mio. Franken offene Beitragszahlungen. Sofern für die AHV wegen Konkurses oder Beteiligungen ein Schaden eintritt, müssen alle Verantwortlichen im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung des Unternehmens mit einer Schadenersatzforderung rechnen. Im Berichtsjahr wurden 43 Schadenersatzforderungen (Vorjahr: 46) erlassen.

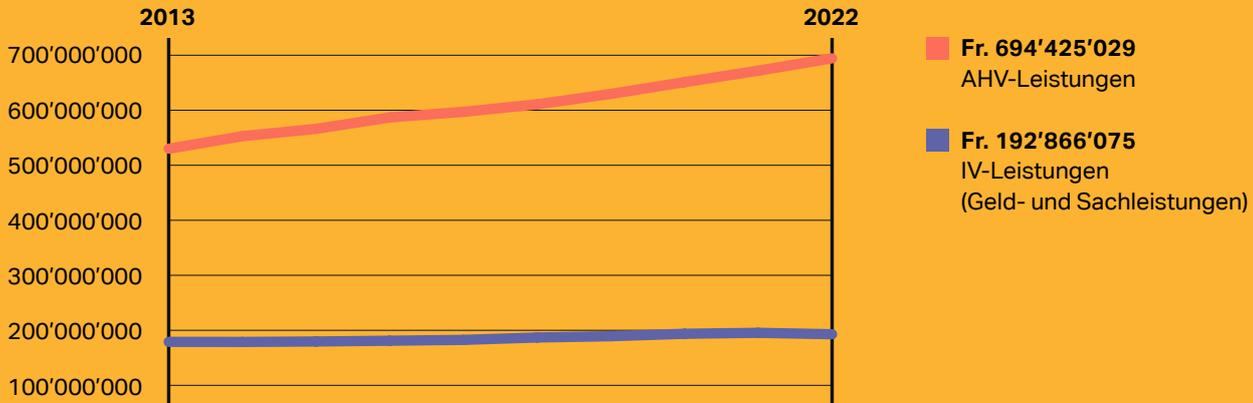
# 1.3 MIA. FRANKEN LEISTUNGEN



- Fr. 694'425'029**  
AHV-Geldleistungen
- Fr. 192'866'075**  
IV-Leistungen  
Davon:  
Fr. 123'892'349 IV-Geldleistungen  
Fr. 68'973'726 IV-Sachleistungen
- Fr. 142'788'875**  
Prämienverbilligungen (IPV)
- Fr. 126'209'298**  
Ergänzungsleistungen (EL)
- Fr. 72'662'038**  
Familienzulagen (FAK/FLG)
- Fr. 48'024'500**  
Pflegefinanzierung (PF)
- Fr. 4'383'926**  
Corona-Erwerbsersatzentschädigung (CEO)
- Fr. 18'859'810**  
Erwerbsersatz (EO)  
Mutterschaftsentschädigung (MSE)  
Vaterschaftsentschädigung (VSE)  
Betreuungsentschädigung (BUE)
- Fr. 481'972**  
Überbrückungsleistungen (ÜL)

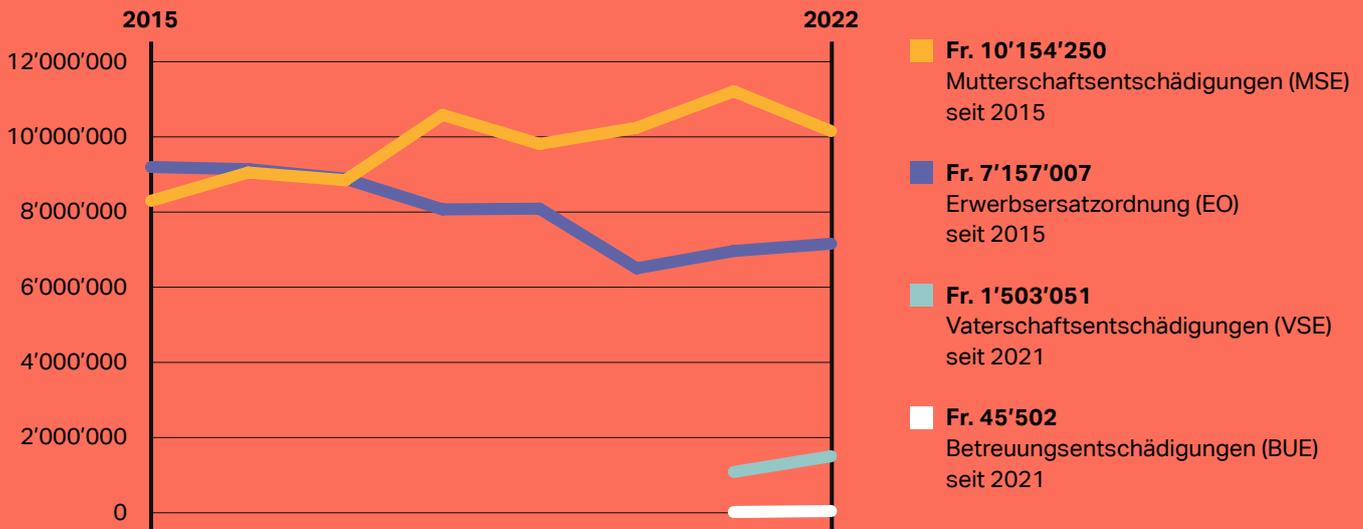
**TOTAL Fr. 1'300'701'523**

# AHV / IV



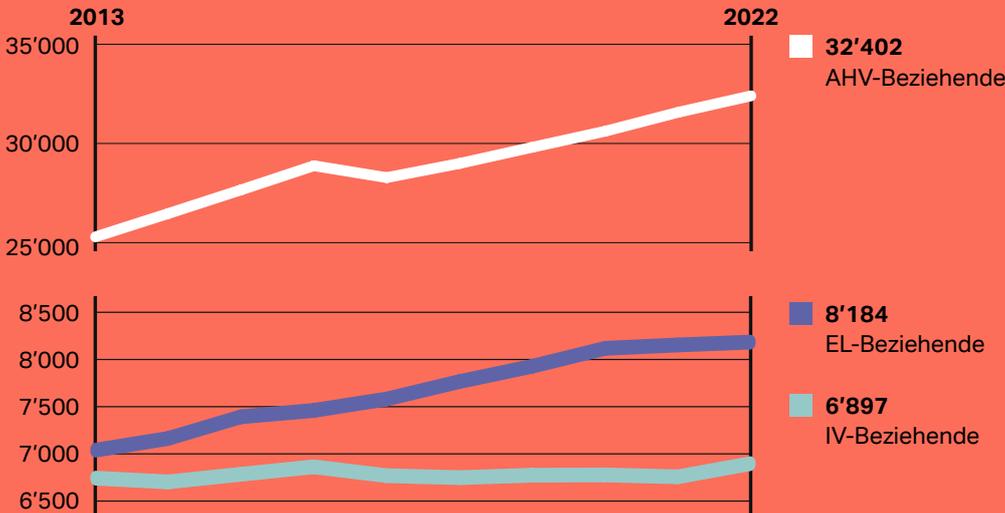
Die AHV-Ausgaben sind erneut gestiegen, und zwar um 3.35 Prozent. Demgegenüber sind die IV-Ausgaben um 1.32 Prozent gesunken.

# EO / MSE / VSE / BUE



Im Jahr 2022 wurden gesamthaft über 18.8 Mio. Franken an Erwerbsersatzentschädigungen ausbezahlt (Vorjahr 19.2 Mio. Franken). Das entspricht einer Abnahme von 2.08 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Der Rückgang bewegt sich im Rahmen von normalen jährlichen Schwankungen.

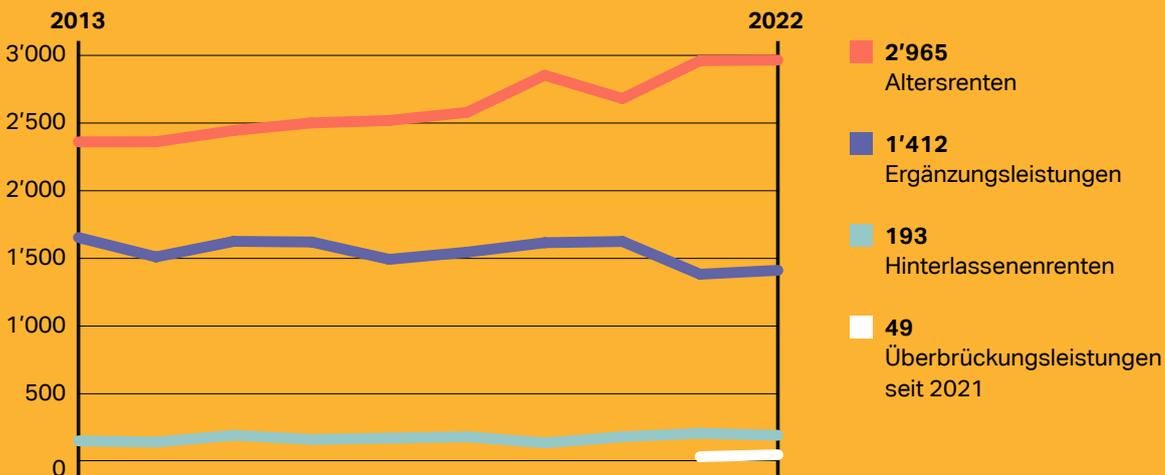
# STEIGENDE ANZAHL VON BEZIEHENDEN



Wie in den Vorjahren ist die Anzahl der AHV-Leistungsbezügerinnen und -bezüger weiter gewachsen. Der Zuwachs betrug 2.63 Prozent. Die Anzahl der IV-Leistungsbezügerinnen

und -bezüger ist um 140 Personen (2.07 Prozent) gestiegen. Erneut – wenngleich geringfügig – ist die Anzahl der EL-Beziehenden um 0.37 Prozent angestiegen.

# KONSTANT HOHE ANMELDEZAHLEN

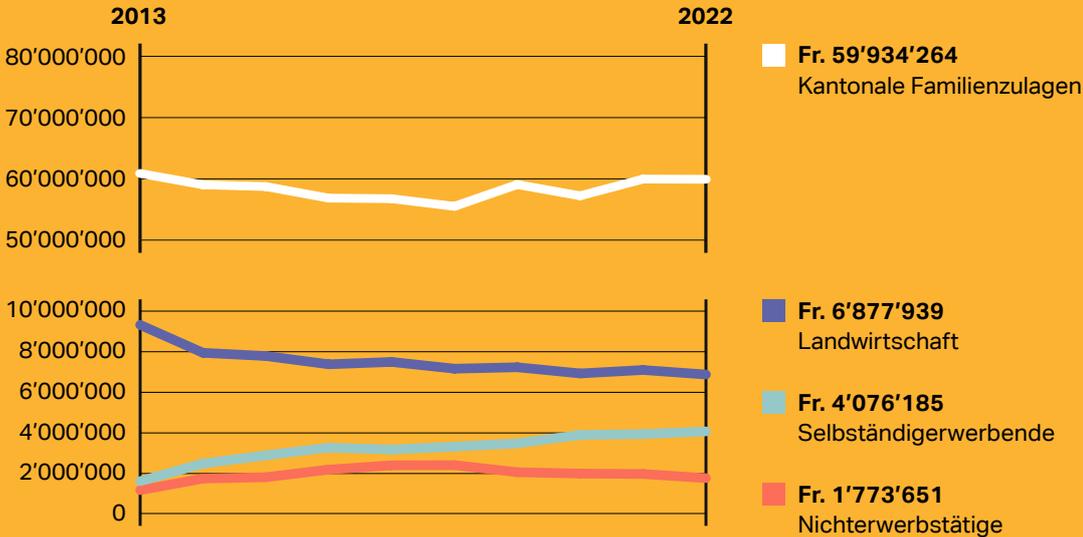


Die Anzahl der Anmeldungen für Altersrenten ist gegenüber dem Vorjahr praktisch gleich geblieben, während jene für Hinterlassenenrenten um 7.21 Prozent gesunken ist. Bei den Anträgen für Ergänzungsleistungen kam es zu einer geringfügigen Zunahme um 2.10 Prozent.

Die Anzahl Anmeldungen für Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose nahm verglichen zum Vorjahr um insgesamt 14 auf 49 Anträge zu. Nach wie vor beantragen nur

wenige Personen Überbrückungsleistungen. Die durch die sogenannte Vermögensschwelle entstandene strenge Anspruchsvoraussetzung führt offenbar dazu, dass Personen auf die Einreichung eines Gesuchs verzichten. Per 31. Dezember 2022 hatten 26 Kundinnen und Kunden einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen.

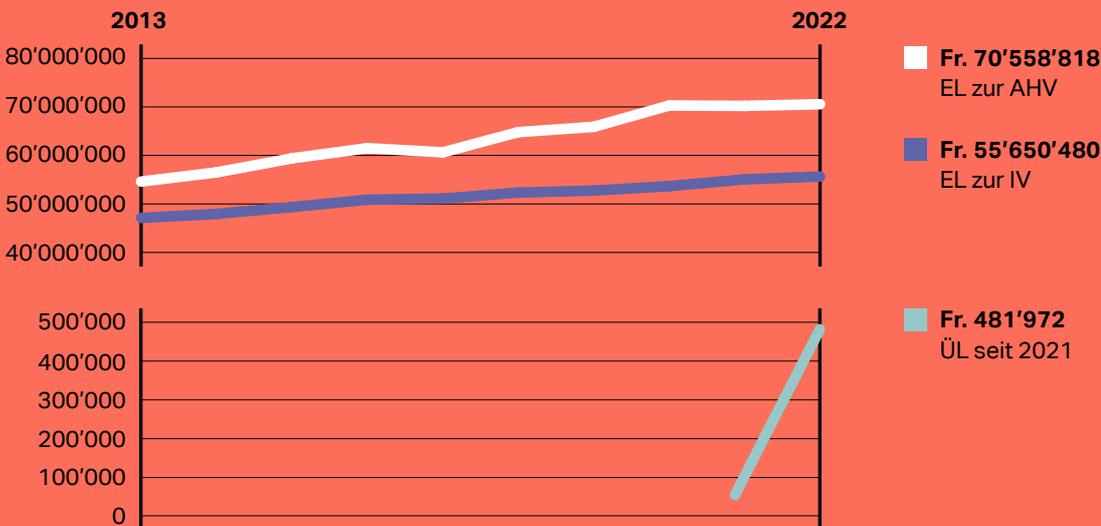
# 72.6 MIO. FRANKEN FAMILIENZULAGEN



Die ausgerichteten kantonalen Familienzulagen für Arbeitnehmende und Nichterwerbstätige sowie für Personen, die in der Landwirtschaft tätig sind, haben leicht abgenommen. Einzig die Auszahlung von kantonalen Familienzulagen für

Selbständigerwerbende erhöhte sich minim. Im Ergebnis blieb die Summe sämtlicher im Berichtsjahr geleisteten Familienzulagen im Vergleich zum Vorjahr konstant.

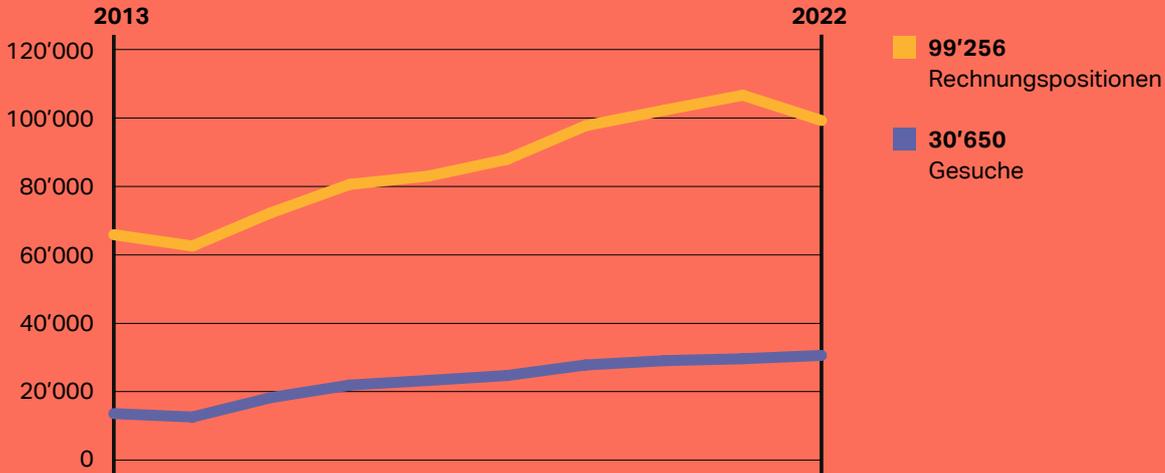
# ERGÄNZUNGS- UND ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN



Gegenüber dem Vorjahr wurden im Berichtsjahr rund 0.74 Prozent mehr Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Dabei erfuhr Auszahlungen von EL zur AHV einen Zuwachs von 0.49 Prozent und von EL zur IV einen solchen von 1.05 Prozent. Im Jahr 2022 wurden Überbrückungsleistungen von gesamthaft Fr. 481'972 (2021: Fr. 54'776) ausbezahlt. Das

bedeutet annähernd eine Verzehnfachung des im Vorjahr geleisteten Betrags und ist damit erklärbar, dass Überbrückungsleistungen erst per Juli 2021 eingeführt wurden und noch nicht so bekannt waren.

# KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGS- KOSTEN ZUR ERGÄNZUNGSLEISTUNG



Die Anzahl der Gesuche um Übernahme von Krankheits- und Behinderungskosten zur EL (Arzt-, Pflege-, Hilfsmittelkosten etc.) ist um 3.28 Prozent gestiegen. Gleichzeitig ist die Anzahl der verarbeiteten Rechnungspositionen um 6.94 Prozent zurückgegangen.

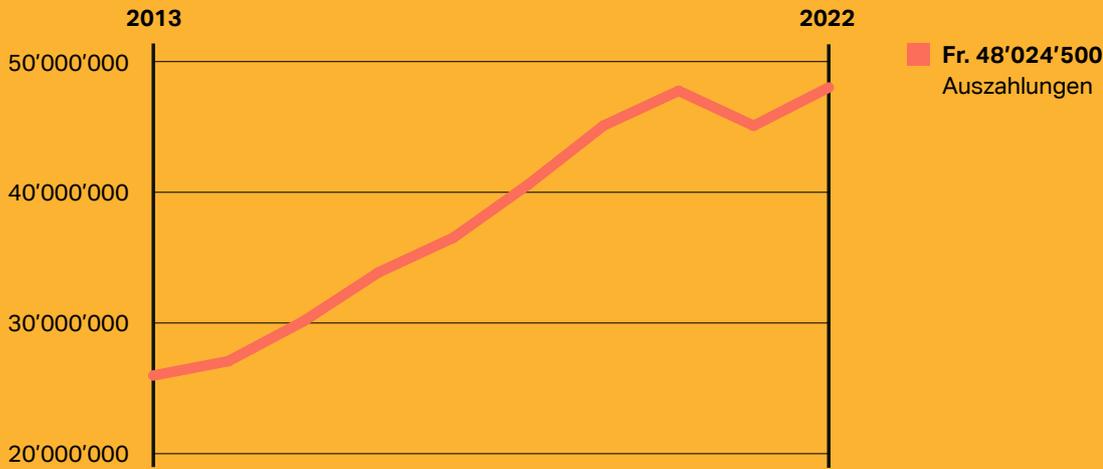
# INDIVIDUELLE PRÄMIENVERBILLIGUNG (IPV)



Gesamthaft wurden die Daten von 61'821 IPV-bezugsberechtigten Personen bearbeitet. Die Zahl betrifft die IPV 2022 inklusive der Neubemessungen für die Vorjahre mit Anspruch aufgrund wirtschaftlich bescheidener Verhältnis-

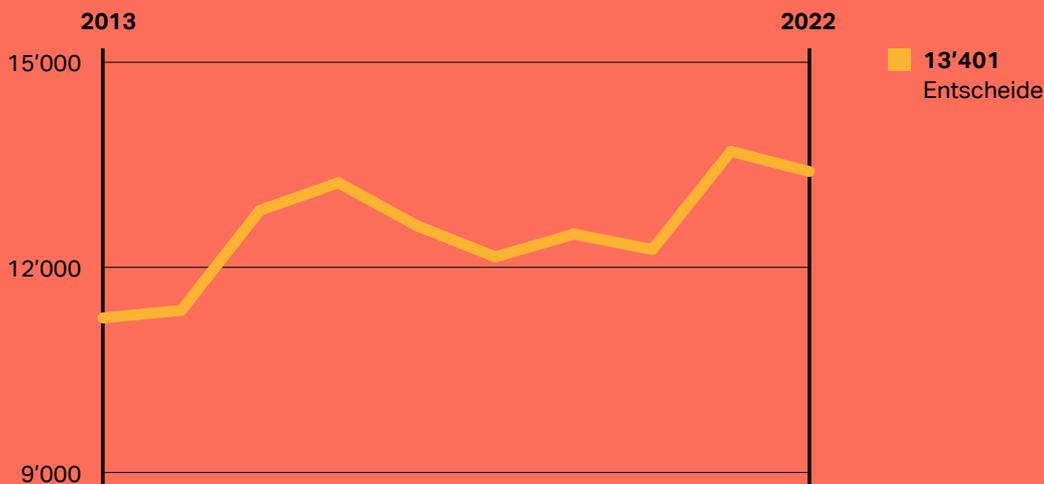
se. Der Bundesanteil an den IPV-Geldern im Rahmen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen stellt auf die Versichertenzahlen und die Kosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab.

# PFLEGEFINANZIERUNG (PF)



Gegenüber dem Vorjahr sind die Ausgaben im Bereich der Pflegefinanzierung um 6.50 Prozent angestiegen. Damit haben sich die Auszahlungen in den letzten zehn Jahren fast verdoppelt.

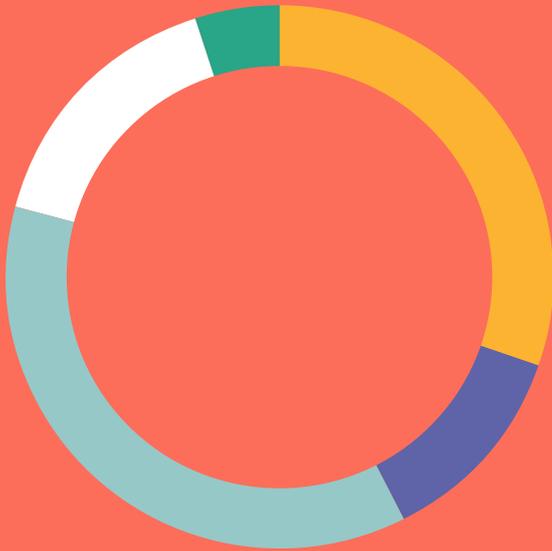
# BEARBEITUNG DER IV-GESUCHE



Die Aufgaben der IV-Stelle sind so vielfältig wie ihre Kundinnen und Kunden. Ein Bedarf an IV-Leistungen kann bereits ab der Geburt entstehen, zum Beispiel als medizinische Massnahmen. Sie betreffen aber auch Bezügerinnen und

Bezüger bis ins hohe Alter, etwa als Hilflosenentschädigungen oder Hilfsmittel. Die Anzahl der bearbeiteten IV-Gesuche hat im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr leicht abgenommen.

# BERUFLICHE EINGLIEDERUNGSMASSNAHMEN

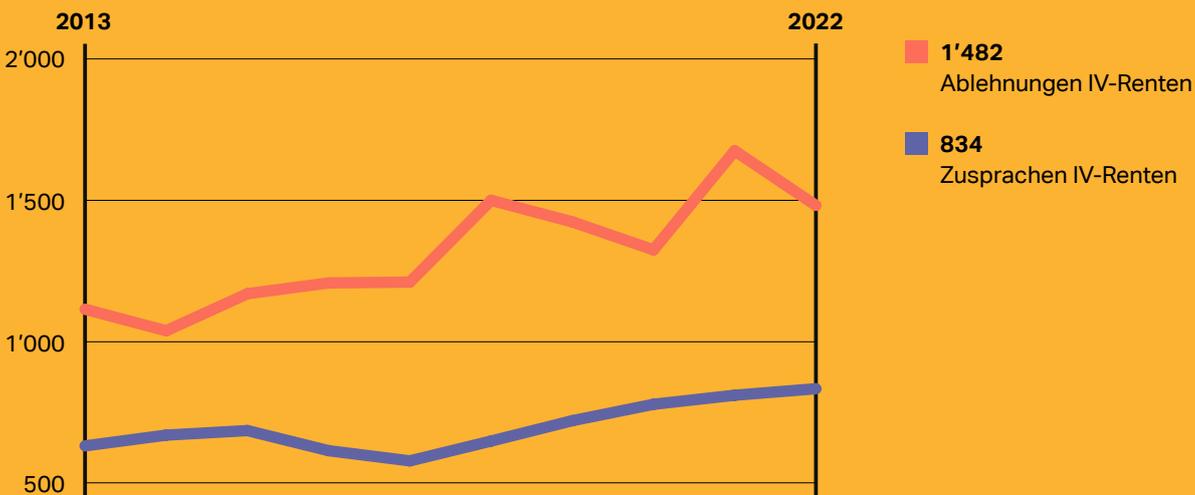


- 558 Frühinterventionsmassnahmen
- 223 Integrationsmassnahmen
- 669 Arbeitsvermittlung
- 291 Erstmalige berufliche Ausbildung
- 89 Umschulungen

**TOTAL 1'830**

Das IV-Verfahren enthält unterschiedliche berufliche Eingliederungsmassnahmen. Bereits mit Frühinterventionsmassnahmen hat die IV ein Instrument zur Verfügung, um Kunden einfach und schnell bei der Rückkehr ins Berufsleben zu unterstützen. Mit Integrationsmassnahmen werden die Kunden mittels Aufbau- und Belastbarkeitstraining gefördert, damit sie nach längerer Arbeitsunfähigkeit wieder in den Besitz ihrer Leistungsfähigkeit kommen.

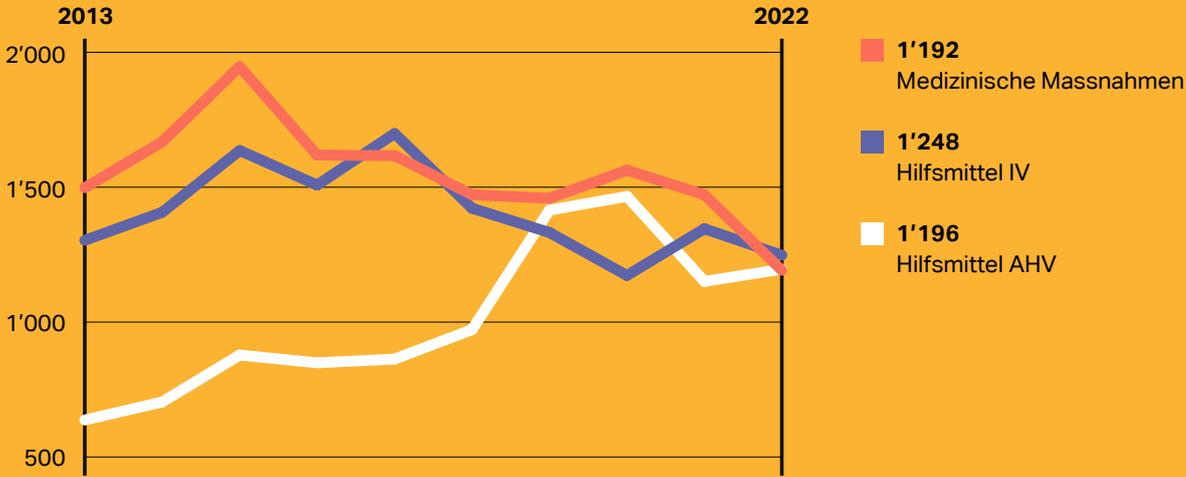
# RENTENENTSCHEIDE



Die Entscheide im Bereich der Renten sind sowohl aus finanzieller wie auch aus sozialpolitischer Sicht die wichtigsten. Bevor es zu einer Rentenzusprache kommt, werden jedoch berufliche Eingliederungsmassnahmen geprüft und

nach Möglichkeit durchgeführt. Die Anzahl der Rentenab-  
 lehnungen ist um 11.52 Prozent gesunken, während jene  
 der Rentenzusprachen um 2.84 Prozent zugenommen hat.

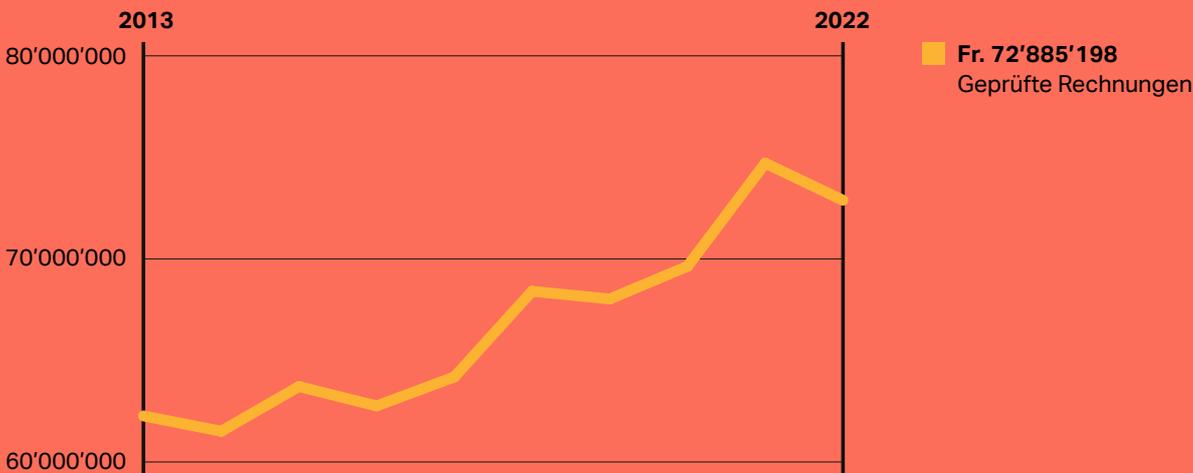
# ZUSPRACHEN WEITERER LEISTUNGEN



Die Anzahl an Zusprachen von medizinischen Massnahmen ist im Vergleich zum Jahr 2021 um 19.02 Prozent gesunken. Die Reduktion ist auf das Inkrafttreten der revidierten IV-Gesetzgebung per 1. Januar 2022 zurückzuführen, indem die Liste der anerkannten Geburtsgebrechen um

insgesamt 37 Geburtsgebrechen gekürzt wurde. Die Anzahl an Zusprachen im Segment der IV-Hilfsmittel ist gegenüber dem Vorjahr um 7.28 Prozent gesunken, während die AHV-Hilfsmittel um 3.91 Prozent zugenommen haben.

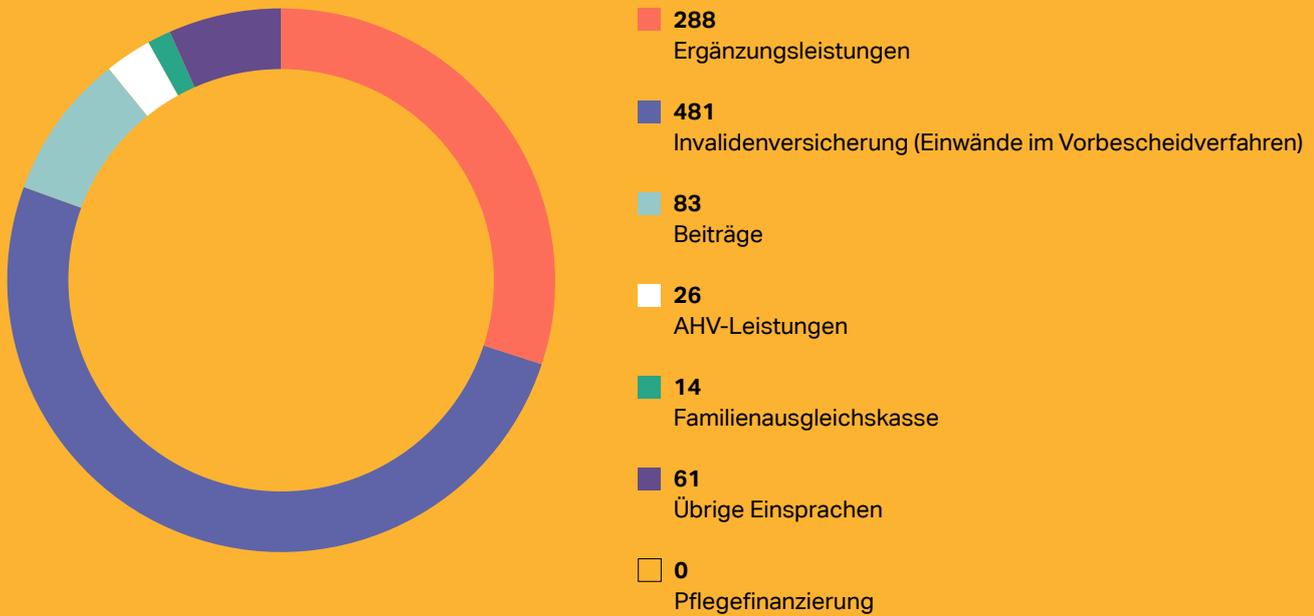
# RECHNUNGEN FÜR ÜBER 72 MIO. FRANKEN GEPRÜFT



Die IV-Stelle kontrolliert und verarbeitet die Rechnungen der verschiedenen Leistungserbringer. Im Vergleich zum Vorjahr (2021: 54'151 Rechnungen) wurden im Berichtsjahr total 52'576 und somit weniger Rechnungen verarbeitet.

Die Summe der geprüften Rechnungen der IV-Leistungen betrug im Berichtsjahr Fr. 68'973'726 (47'588 Rechnungen), diejenige der AHV-Leistungen Fr. 3'911'472 (4'988 Rechnungen).

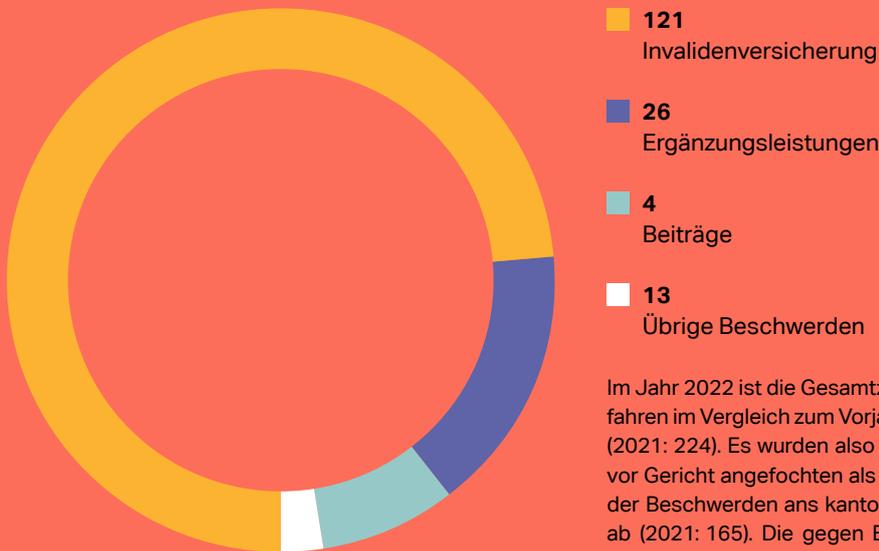
# EINSPRACHE- UND VORBESCHIEDVERFAHREN



Im Jahresbericht werden nicht nur die dem Rechtsdienst zur Bearbeitung zugewiesenen und von diesem erledigten IV-Einwände publiziert, sondern die Gesamtzahl der im SVZ im Rahmen des Vorbescheidverfahrens erledigten

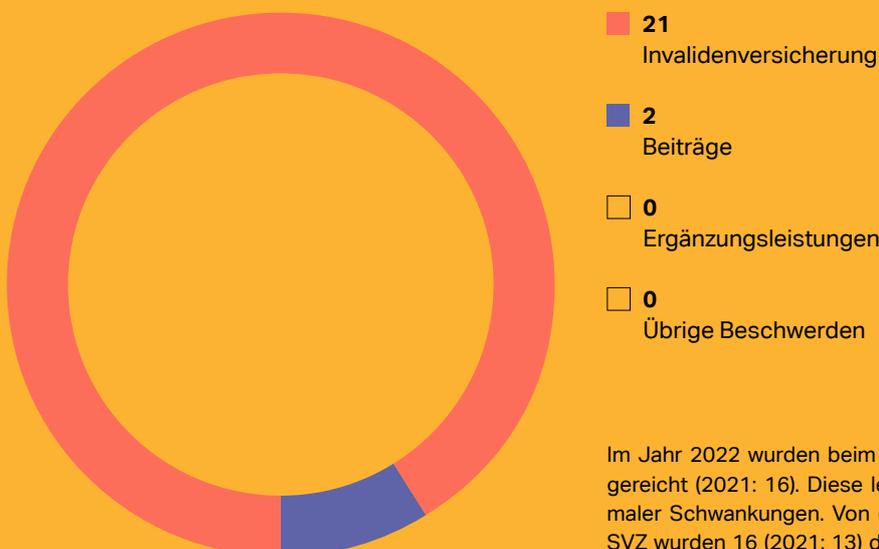
Einwände. Im IV-Bereich wurden im Berichtsjahr gesamt- haft 481 Einwände bearbeitet (2021: 527). Im SVZ wurden im Jahr 2022 insgesamt 472 Einspracheentscheide gefällt (2021: 517).

# BESCHWERDEVERFAHREN BEIM KANTONALEN VERWALTUNGSGERICHT



Im Jahr 2022 ist die Gesamtzahl der eingeleiteten Beschwerdeverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 60 Fälle auf 164 Fälle gesunken (2021: 224). Es wurden also deutlich weniger Entscheide des SVZ vor Gericht angefochten als im Vorjahr. Bei der IV nahm die Anzahl der Beschwerden ans kantonale Verwaltungsgericht auf 121 Fälle ab (2021: 165). Die gegen Einspracheentscheide bei den Ergänzungsleistungen erhobenen Beschwerden sind mit 26 Fällen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen (2021: 45). Von den angefochtenen Entscheiden des SVZ wurden 140 (2021: 130) durch das Verwaltungsgericht bestätigt.

# BESCHWERDEVERFAHREN BEIM BUNDESGERICHT



Im Jahr 2022 wurden beim Bundesgericht 23 Beschwerden eingereicht (2021: 16). Diese leichte Zunahme liegt im Bereich normaler Schwankungen. Von den angefochtenen Entscheiden des SVZ wurden 16 (2021: 13) durch das Bundesgericht bestätigt. Im Berichtsjahr hat das SVZ drei Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts an das Bundesgericht weitergezogen, wovon zwei Beschwerden abgewiesen wurden. Die dritte Beschwerde ist noch beim Bundesgericht hängig.



### **IN STEIN GEMEISSELT**

Das Team der Matthias Schneider Bildhauer und Steinmetz GmbH in Berlingen kommt, wenn etwas massiv schön werden soll. Qualität in Stein gemeisselt seit 1996.

# CORPORATE GOVERNANCE

03

# AUSGLEICHSKASSE THURGAU

## UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Organisation der Ausgleichskasse Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Die Organe der AHV-Ausgleichskasse sind der Leiter der AHV-Ausgleichskasse, die Gemeindezweigstellen und die externe Revisionsstelle.

Die Aufgaben des Direktors und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrats zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben. Der Direktor vertritt die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle nach aussen, erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle. Er legt dem Departement für Finanzen und Soziales einen Organisationsplan vor und erstattet ihm periodisch Bericht über die Tätigkeit der AHV-Ausgleichskasse und der IV-Stelle.

Das Organigramm auf Seite 49 zeigt die funktionelle Gliederung im SVZ auf der operativen Seite.

## BETEILIGUNGEN

Die Ausgleichskasse des Kantons Thurgau ist an der Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH, St. Gallen) körperschaftlich beteiligt. Die IGS GmbH ist das führende IT-Kompetenzzentrum für kantonale Sozialversicherungen und Ausgleichskassen in der Schweiz. Die Ausgleichskasse ist seit der Gründung der IGS GmbH im Jahr 1998 Gesellschafterin. Das Stammkapital beträgt Fr. 164'800.

## KAPITALSTRUKTUR

Die AHV-Ausgleichskasse und die IV-Stelle des Kantons Thurgau sind öffentlich-rechtliche Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Frauenfeld. Sie sind in einem Amt unter dem Namen «Sozialversicherungszentrum Thurgau» zusammengefasst. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie § 13 EG AHVG/IVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig. Die Kosten der AHV-Ausgleichskasse werden durch Verwaltungskostenbeiträge gemäss Art. 69 AHVG gedeckt, soweit Bundesaufgaben wahrgenommen werden. Der Kanton trägt die Kosten, die der Ausgleichskasse durch die sogenannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die individuelle Prämienverbilligung der Krankenversicherung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Kontrolle des Versicherungsobligatoriums gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

### **GESCHÄFTSLEITUNG**

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Direktor und drei Bereichsleitungen:

**Andy Ryser**

Direktor und AHV-Stellenleiter

**Philipp Ryser**

Leiter Bereich Zentrale Dienste

**Wolfgang Buck**

Leiter Bereich Ausgleichskasse

**Gabriela Wagner**

Leiterin Bereich IV-Stelle

### **REVISIONSSTELLE**

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Thurgau obliegt in Bundesaufgaben den Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, IPV) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164–170 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In diesen Verordnungsbestimmungen wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialistinnen und -spezialisten» verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen. Ebenso definiert das BAG Vorschriften für die Revision der IPV.

Die BDO AG ist für die gesetzliche Revision der Ausgleichskasse Thurgau gemäss Art. 68 AHVG zuständig. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisorinnen und -Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Thurgau mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v. a. Departement für Finanzen und Soziales) und eidgenössische Behörden. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

### **JAHRESRECHNUNG**

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

# IV-STELLE THURGAU

## UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Jeder Kanton verfügt über eine eigene, von der Kantonsverwaltung unabhängige IV-Stelle. Die Organisation der IV-Stelle Thurgau ist im Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG) vom 12. Juni 2013 geregelt. Die IV-Stellen der Regionen errichten und betreiben die regionalen ärztlichen Dienste (RAD) gemeinsam. Die Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) gestaltet sich auf zwei Ebenen: einerseits bilateral, andererseits institutionell über die IV-Stellen-Konferenz (IVSK), den nationalen Verband der 26 IV-Stellen in den Kantonen und der IV-Stelle für Versicherte im Ausland.

Die Organe der IV-Stelle sind der Leiter der IV-Stelle und die externe Revisionsstelle.

Der Direktor des Sozialversicherungszentrums Thurgau (SVZ) ist Leiter der IV-Stelle und vertritt diese nach aussen. Er erlässt die für die Durchführung der Aufgaben der IV-Stelle erforderlichen Anordnungen und sorgt für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der IV-Stelle und der AHV-Ausgleichskasse. Die weiteren Aufgaben des Direktors des SVZ und der Organe sind im EG AHVG/IVG sowie in der Verordnung des Regierungsrats zum Einführungsgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung (RRV Einführungsgesetz AHV/IV) ausführlich beschrieben.

## BETEILIGUNGEN

Die IV-Stelle des Kantons Thurgau ist an der Organisation «Informatik der IV-Stellen» (GILAI) körperschaftlich beteiligt. Mit dem Ziel einer rationellen Verwaltung, einer gemeinsamen IT-Philosophie sowie einer Harmonisierung der Durchführung haben die IV-Stellen beschlossen, sich in einem Verein zusammenzuschliessen. Dieser wurde 1999 von den lateinischsprachigen IV-Stellen gegründet. Ab 2012 trat ein grosser Teil der deutschschweizerischen IV-Stellen ebenfalls dem Verein GILAI bei.

## KAPITALSTRUKTUR

Die IV-Stelle Thurgau ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Thurgau. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

## GESCHÄFTSLEITUNG

Von Amtes wegen leitet der Direktor der Ausgleichskasse Thurgau auch die IV-Stelle (§ 5 EG AHVG/IVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorn unter «Ausgleichskasse Thurgau» ersichtlich.

## KANTONALE AUFSICHTSBEHÖRDEN

Die Durchführung der IV erfolgt nach Art. 53 IVG ausdrücklich unter der Aufsicht des Bundes. Dem Kanton stehen Aufsichtskompetenzen über die IV-Stelle nur zu, soweit die IV-Stelle nicht der Aufsicht des Bundes untersteht. Es handelt sich dabei um eine Oberaufsicht, die dem Kanton weder Leitungs- noch Weisungsbefugnisse verleiht, sondern sich auf administrativ organisatorische Belange beschränkt. Als (präventive) Aufsichtsmittel regelt der Kanton die interne Organisation, nimmt die Wahl des Stellenleiters oder der Stellenleiterin vor und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis.

## REVISIONSSTELLE

Die Aufsicht über die IV-Stelle Thurgau obliegt in Bundesaufgaben dem BSV. Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64f. IVG. Das entsprechende Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen zwei Revisionsorgane: das BSV und die Revisionsstelle. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64a Abs. 2 IVG die Arbeit der IV-Stelle Thurgau direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen. Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle BDO AG. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund anerkannte spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialistinnen und -spezialisten» verfügen müssen. Das BSV erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision.

Die BDO AG nahm die Aufgabe der gesetzlichen Revision gemäss Art. 59b und Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 68 AHVG wahr. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der Ausgleichskasse Thurgau und der Familienausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission für Revisionsfragen AHV ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisorinnen und -Revisoren besorgt. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

## JAHRESRECHNUNG

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.

# FAMILIENAUSGLEICHSKASSE THURGAU

**Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 24. März 2006 wurden verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Im Folgenden werden die bundesrechtlichen Bestimmungen nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kantonale Regelung für die Familienausgleichskasse Thurgau hingewiesen.**

## UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Die Organisation der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau ist im Gesetz über die Familienzulagen (TG FamZG) vom 10. September 2008 und im Reglement der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau (R Familienausgleichskasse) vom 5. Juni 1961 geregelt. Die Kassenorgane sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter sowie die Gemeindegliederstellen. Die Aufgaben der Organe sind im Reglement in § 5 und § 6 umfassend geregelt.

## KAPITALSTRUKTUR

Die Familienausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 5 TG FamZG eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Thurgau. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss § 4 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz) in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Thurgau durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

## GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsordnung der Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau wird gemäss § 2 Abs. 1 R Familienausgleichskasse gestützt auf Art. 63 Abs. 4 AHVG der AHV-Ausgleichskasse des Kantons Thurgau übertragen. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorn unter «Ausgleichskasse Thurgau» verwiesen.

## REVISIONSSTELLE

Die kantonale Familienausgleichskasse untersteht der Aufsicht des Regierungsrats. Das Departement beaufsichtigt die übrigen Familienausgleichskassen im Kanton. Die Familienausgleichskassen sind jährlich durch eine Revisionsstelle zu prüfen, die vom Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) anerkannt ist. Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Thurgau ist gemäss § 8 R Familienausgleichskasse zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Thurgau.

Somit ist die BDO AG mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die BDO AG hat ausser den parallelen Revisionen im Bereich der IV-Stelle Thurgau und der Ausgleichskasse Thurgau keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisorinnen und -Revisoren besorgt. Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit der Direktion statt.

## JAHRESRECHNUNG

Es gelten gemäss Bundesrecht spezifische Rechnungslegungsvorschriften des Bundes. Die allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Familienausgleichskasse des Kantons Thurgau somit nicht anwendbar. Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt.



**BREITE KOMPETENZEN,  
FÜRSORGLICHE BETREUUNG**

«Spital Thurgau» steht für eine breit aufgestellte Spitalgruppe. Patientinnen und Patienten werden in den Kantonsspitalern Frauenfeld und Münsterlingen kompetent behandelt und betreut. Die Psychiatrischen Dienste Thurgau sowie die Rehabilitationsklinik St. Katharinental runden das umfassende Angebot der Gruppe ab.

# AUSGLEICHSKASSE THURGAU

## VERWALTUNGSRECHNUNG

	2022 Franken	2021 Franken
<b>Ertrag</b>		
Verwaltungskostenbeiträge der Mitglieder	7'581'679	7'708'886
Vermögenserträge (u.a. Liegenschaften)	1'867'518	1'877'514
Entgelte Dienstleistungs- und übrige Erträge	13'088'207	12'513'829
Rückerstattungen	1'136'347	1'126'678
<b>Total Ertrag</b>	<b>23'673'751</b>	<b>23'226'907</b>
<b>Aufwand</b>		
Personalaufwand	10'982'705	10'697'754
Sachaufwand (exkl. Raumkosten)	6'824'061	6'520'924
Raum-/Liegenschaftskosten	996'145	953'688
Dienstleistungen Dritter (u.a. AHV-Zweigstellen)	1'134'578	1'010'613
Abschreibungen	1'356'285	2'039'750
Allgemeine Verwaltungskosten (u.a. Baurechtszins)	187'226	196'934
Bildung von Rückstellungen	1'200'000	1'000'000
Vorschlag	992'751	807'244
<b>Total Aufwand</b>	<b>23'673'751</b>	<b>23'226'907</b>

## BILANZ

	2022 Franken	2021 Franken
<b>Aktiven</b>		
Flüssige Mittel	546'009	357'679
Debitoren	1'325'327	1'389'576
Kontokorrent	9'316'902	5'980'433
Vermögensanlagen	324'892	348'435
Verwaltungsliegenschaft eigene	6'550'000	7'458'648
Mobilien/Hardware/Software	280'002	4
<b>Total Aktiven</b>	<b>18'343'132</b>	<b>15'534'775</b>
<b>Passiven</b>		
Kurzfristige Verbindlichkeiten	903'356	287'750
Rückstellungen	2'200'000	1'000'000
Vermögen (Reserven)	15'239'776	14'247'025
<b>Total Passiven</b>	<b>18'343'132</b>	<b>15'534'775</b>

### HINWEIS:

Aufgrund der geänderten Darstellung entsprechen diese Zahlen und Kontopositionen der Ausgleichskasse nicht vollumfänglich denjenigen im Jahresbericht 2021.

# IV-STELLE THURGAU

## VERWALTUNGSRECHNUNG

	<b>2022</b> Franken	<b>2021</b> Franken
<b>Ertrag</b>		
Verwaltungskostenvergütungen	23'355	19'371
Rückerstattungen	29'241	25'409
Rückerstattung BSV	13'405'698	12'890'228
<b>Total Ertrag</b>	<b>13'458'294</b>	<b>12'935'008</b>
<b>Aufwand</b>		
Personalaufwand	9'614'321	9'023'201
Sachaufwand	1'821'801	1'972'366
Raum-/Liegenschaftskosten	861'764	872'072
Dienstleistungen Dritter	1'160'408	1'067'369
<b>Total Aufwand</b>	<b>13'458'294</b>	<b>12'935'008</b>

# FAMILIENAUSGLEICHSKASSE THURGAU

## VERWALTUNGSRECHNUNG

	2022 Franken	2021 Franken
<b>Ausgaben</b>		
Kinderzulagen	59'934'264	59'958'829
Kinderzulagen Selbständigerwerbende	4'076'185	3'941'454
Abschreibungen	445'252	468'121
<b>Einnahmen</b>		
Beiträge/Rückerstattungsforderungen	56'392'115	58'111'033
Beiträge Selbständigerwerbende	4'457'241	4'351'519
<b>Aufwand</b>		
Sachaufwand	15'529	15'498
Dienstleistungen Dritter	82'280	104'996
Bank- und Postkontospesen	235'460	241'359
Allgemeine Verwaltungskosten	1'214'237	1'058'365
<b>Ertrag</b>		
Nettoergebnis Vermögensanlagen	-10'409'493	5'814'947
<b>Ergebnis</b>		
Vorschlag/Rückschlag	-15'563'344	2'488'877

## BILANZ

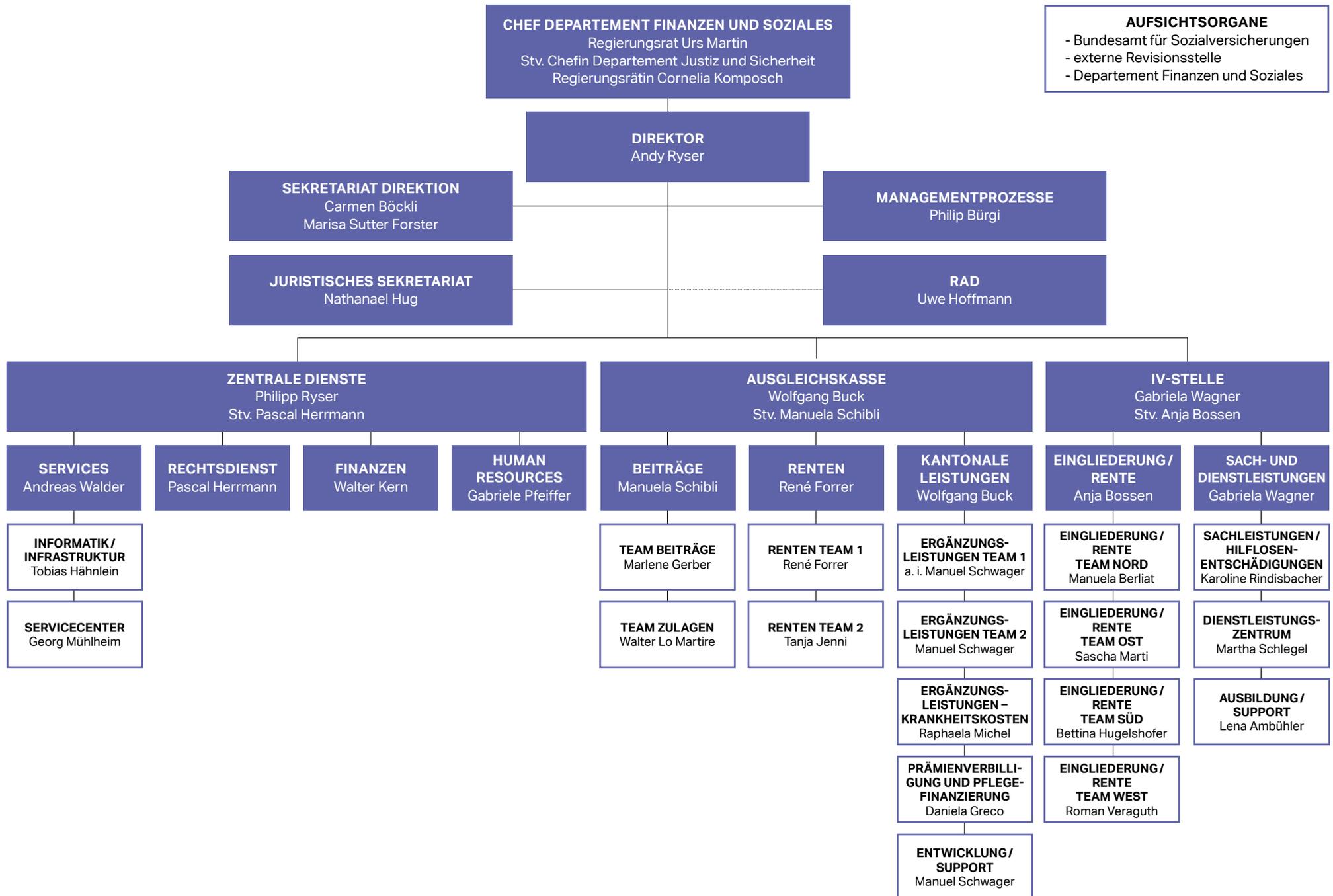
	2022 Franken	2021 Franken
<b>Aktiven</b>		
Flüssige Mittel	2'998'862	4'533'968
Kontokorrent Beitragspflichtige	2'718'173	2'784'686
Kontokorrent AHV-Ausgleichskasse (Guthaben)	3'050'007	1'841'179
Verrechnungssteuer	264'199	309'516
Vermögensanlagen	61'254'020	76'358'815
<b>Total Aktiven</b>	<b>70'285'261</b>	<b>85'828'164</b>
<b>Passiven</b>		
Kontokorrent Kanton	980'143	1'054'255
Transitorische Passiven	94'553	-
Vermögen (Reserven)	69'210'565	84'773'909
<b>Total Passiven</b>	<b>70'285'261</b>	<b>85'828'164</b>



**WO BLECHBEARBEITUNG  
SCHULE MACHT**

Seit 65 Jahren berät und produziert die Unima AG im Bereich Blechverarbeitung Stahl, Aluminium sowie Chromstahl. Die in Matzingen selbst entwickelten Büromöbel, Metallschränke und Regalsysteme sind weit verbreitet und beliebt in Industrie, Gewerbe, öffentlichen Bauten und Schulen.

# ORGANIGRAMM



# DANK

Wir als SVZ sind das Kompetenzzentrum für Sozialversicherungen im Kanton Thurgau. In nahezu allen Sozialversicherungszweigen erbringen wir umfassende Dienstleistungen oder übernehmen Teilaufgaben. Wir pflegen eine konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen Sozialversicherungsträgern, den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, den Verbandsausgleichskassen, der Suva und den kommunalen Sozialämtern. Die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden sind uns sehr wichtig. Deshalb unterhalten wir auch einen engen Austausch mit den Arbeitgebenden und den Wirtschaftsverbänden.

Unsere Arbeit gelingt nur dank guter Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Unser Dank geht an unsere Geschäftspartnerinnen und -partner sowie unsere Kundinnen und Kunden und alle versicherten Personen, mit denen wir 2022 in Kontakt gestanden und die uns bei der Umsetzung unserer Aufgaben geholfen haben.

Unser Dank für das Vertrauen und die Unterstützung geht insbesondere auch an den Grossen Rat und den Regierungsrat des Kantons Thurgau, unsere Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherungen, an die Zentrale Ausgleichsstelle in Genf, die Informatikpartner und die anderen Versicherungsträger sowie die Partnerinnen und Partner in der kantonalen Verwaltung und bei den Zweigstellen.

Der Erfolg unserer Arbeit hängt entscheidend vom Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab. Tag für Tag setzen sie sich professionell und kompetent, freundlich und effizient für die Anliegen der Kundinnen und Kunden sowie der versicherten Personen ein. Sie tragen einen wichtigen Teil zu den in diesem Bericht publizierten guten Resultaten und Zahlen bei. Ein besonderer Dank gilt im Jahr 2022 den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der IV-Stelle, welche die Weiterentwicklung der Invalidenversicherung mit grossem Engagement umgesetzt haben. Für den grossen Einsatz zugunsten der Thurgauer Bevölkerung und der Wirtschaft bedanken wir uns herzlich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. ■



### EISKALTER FREIZEITSPASS

In Frauenfeld glänzt die Kunsteisbahn mit je einem Hallen- und Aussenfeld. Hier werden Hockeykarrieren gestartet und romantische Runden zu zweit gedreht. Das alles klappt natürlich nicht ohne den professionellen Unterhalt und die Pflege durch Fachleute mit viel Know-how.

